



Amtsblatt

für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Amtske łopjeno za Wokrejs Sprjewja-Nysa



Jahrgang 13 · Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), den 12. Juni 2020 · Nummer 06

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Kommunalaufwandsentschädigungssatzung	Seite 1
Amtliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 des Landkreises Spree-Neiße	Seite 1
Amtliche Bekanntmachung der Sparkasse Spree-Neiße - Jahresabschluss der Sparkasse Spree-Neiße, Land Brandenburg, zum 31. Dezember 2019	Seite 2
Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa vom 27.05.2020	Seite 12
Befristete Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs - Allgemeinverfügung	Seite 15
Jahresabschluss des Jahres 2018 des Eigenbetriebes Jobcenter Spree-Neiße	Seite 16

SONSTIGE AMTLICHE MITTEILUNGEN

Beschlüsse des Kreistages Spree-Neiße	Seite 16
Standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben "Neubau Fischaufstiegsanlage Wehr 64 im Großen Fließ"	Seite 17

NICHTAMTLICHER TEIL

Auswertung der neuen Untersuchungsergebnisse in Bezug auf den Deponiebrand im polnischen Brozek	Seite 17
Neuer Fachbereichsleiter für Soziales	Seite 17
Kostenlose Pilzberatung in der Kreisvolkshochschule	Seite 17
Der Eigenbetrieb Jobcenter des Landkreises Spree-Neiße informiert	Seite 18
Bildungsfenster	Seite 20
Angebote - Stark für die Zukunft	Seite 20
Europastaatssekretär zu Gast	Seite 20

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Kommunalaufwandsentschädigungssatzung

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Aufwandsentschädigung und den Ersatz des Verdienstaufschlags für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages des Landkreises Spree-Neiße, Ausschüsse, Unterausschüsse und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner

Der Kreistag des Landkreises Spree-Neiße hat aufgrund des §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 und 30 Abs. 4 i.V.m. § 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07,[Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18,[Nr.37], S.4) und i.V.m. der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung (KomAEV) vom 31.05.2019 (GVBl.II/19, [Nr. 40], S. 1) in seiner Sitzung vom 20.05.2020 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Kommunalaufwandsentschädigungssatzung vom 13.12.2019 wird wie folgt geändert:

§ 7 (4)

Sitzungsgelder in Höhe von 30,00 EUR werden den Mitgliedern der Fraktionen sowie den Ehrenamtlichen nach § 8 (1) und (2) für die Teilnahme an Sitzungen gewährt, die der Vorbereitung der Sitzung des Kreistages oder eines Ausschusses dienen. Die Zahlung an die Ehrenamtlichen erfolgt nur auf ausdrückliche Einladung der Fraktionen zu den Sitzungen. Die Zahlung ist auf die maximale Anzahl der jährlichen Ausschusssitzungen begrenzt. Eine weitergehende Erstattung obliegt den Fraktionen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), den 27.05.2020

Altekrüger
Landrat

Amtliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 des Landkreises Spree-Neiße

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird der Kreistagsbeschluss-Nr. 290-031/2019 vom 20.02.2019 über den Jahresabschluss des Landkreises Spree-Neiße zum 31.12.2015 und die Entlastung öffentlich bekannt gemacht:

1. Der Kreistag beschließt den geprüften Entwurf des Jahresabschlusses des Landkreises Spree-Neiße zum 31.12.2015.
2. Der Kreistag erteilt dem Landrat des Landkreises Spree-Neiße für die Haushaltsführung im Jahr 2015 Entlastung.

Der Jahresabschluss des Landkreises Spree-Neiße zum 31.12.2015 und die Anlagen liegen zu den Dienstzeiten im Gebäude der Kreisverwaltung in 03149 Forst (Lausitz), Heinrich-Heine-Straße 1, Zimmer A.3.06, zur Einsichtnahme für jeden aus.

Forst (Lausitz), 28.05.2020

Harald Altekrüger
Landrat

IMPRESSUM

Herausgeber:
 Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa – Der Landrat –

Verantwortlich:
 Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa,
 Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz),
 Tel.: 03562 986-10006, Fax: 03562 986-10088
 www.landkreis-spree-neisse.de, E-Mail: pressestelle@lkspn.de

Verlag:
 Wochenkurier Lokalverlag GmbH & Co. KG
 Geierswalder Str. 14, 02979 Elsterheide OT Bergen
 Tel.: 03571 467101,
 E-Mail: wochenkurier@cwk-verlag.de

Druck:
 DVH Weiss-Druck GmbH & Co. KG,
 Geierswalder Str. 14, 02979 Elsterheide OT Bergen

Auflage: 61.500 Exemplare

Das Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, *Amtske łopjeno za Wokrejs Sprjewja-Nysa* wird *kostenlos* an alle erreichbaren Haushalte im Landkreis Spree-Neiße verteilt. Es erscheint bei Bedarf einmal im Monat als Beilage im periodischen Druckwerk „Spree-Neiße-Kurier“. Einzelne Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu bestellen.



Amtliche Bekanntmachung der Sparkasse Spree-Neiße

Jahresabschluss der Sparkasse Spree-Neiße, Land Brandenburg, zum 31. Dezember 2019



Aktivseite	Jahresbilanz zum 31. Dezember 2019			31.12.2018
	EUR	EUR	EUR	Tsd. EUR
1. Barreserve				
a) Kassenbestand		25.830.595,13		28.978
b) Guthaben bei der Deutschen Bundesbank		4.682.735,86		45.626
			30.513.330,99	74.604
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Deutschen Bundesbank zugelassen sind				
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen		0,00		0
b) Wechsel		0,00		0
			0,00	0
3. Forderungen an Kreditinstitute				
a) täglich fällig		1.793.760,90		468
b) andere Forderungen		163.345,83		0
			1.957.106,73	468
4. Forderungen an Kunden			1.238.604.118,66	1.040.299
darunter: durch Grundpfandrechte gesichert	662.322.491,00 EUR			(599.919)
Kommunalkredite	63.396.588,77 EUR			(64.834)
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere				
a) Geldmarktpapiere				
aa) von öffentlichen Emittenten	0,00			0
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00 EUR			(0)
ab) von anderen Emittenten	0,00			0
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00 EUR			(0)
		0,00		0
b) Anleihen und Schuldverschreibungen				
ba) von öffentlichen Emittenten	570.406.843,39			639.145
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	570.406.843,39 EUR			(639.145)
bb) von anderen Emittenten	2.034.313.731,94			1.883.326
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	864.750.709,53 EUR			(1.772.372)
		2.604.720.575,33		2.522.471
c) eigene Schuldverschreibungen		0,00		0
Nennbetrag	0,00 EUR			(0)
			2.604.720.575,33	2.522.471
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere				
6a. Handelsbestand			3.343.039,61	3.406
7. Beteiligungen			5.793.949,76	5.725
darunter:				
an Kreditinstituten	0,00 EUR			(0)
an Finanzdienstleistungsinstituten	0,00 EUR			(0)
8. Anteile an verbundenen Unternehmen			0,00	0
darunter:				
an Kreditinstituten	0,00 EUR			(0)
an Finanzdienstleistungsinstituten	0,00 EUR			(0)
9. Treuhandvermögen			0,00	0
darunter:				
Treuhandkredite	0,00 EUR			(0)
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch			0,00	0
11. Immaterielle Anlagewerte				
a) Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte		0,00		0
b) entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		27.926,13		64
c) Geschäfts- oder Firmenwert		0,00		0
d) geleistete Anzahlungen		0,00		0
			27.926,13	64
12. Sachanlagen			35.791.868,75	37.571
13. Sonstige Vermögensgegenstände			3.577.355,25	3.786
14. Rechnungsabgrenzungsposten			9.887,39	12
15. Aktive latente Steuern			0,00	0
16. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung			0,00	0
Summe der Aktiva			3.924.339.158,60	3.688.406



Amtliche Bekanntmachung der Sparkasse Spree-Neiße

Jahresabschluss der Sparkasse Spree-Neiße, Land Brandenburg, zum 31. Dezember 2019



			Passivseite	
			EUR	31.12.2018 Tsd. EUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	EUR	EUR	EUR	
a) täglich fällig		8.707.241,72		0
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		32.608.373,81		35.587
			41.315.615,53	35.587
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden				
a) Spareinlagen				
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten	1.505.144.611,12			1.432.573
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	138.919.055,69			142.601
		1.644.063.666,81		1.575.174
b) andere Verbindlichkeiten				
ba) täglich fällig	1.270.908.279,97			1.171.461
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	285.211.227,51			279.503
		1.556.119.507,48		1.450.964
			3.200.183.174,29	3.026.138
3. Verbriefte Verbindlichkeiten				
a) begebene Schuldverschreibungen		0,00		0
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten		0,00		0
darunter:				
Geldmarktpapiere	0,00 EUR			(0)
eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf	0,00 EUR			(0)
			0,00	0
			0,00	0
			0,00	0
3a. Handelsbestand				
4. Treuhandverbindlichkeiten				
darunter: Treuhandkredite	0,00 EUR			(0)
5. Sonstige Verbindlichkeiten			1.511.883,71	1.121
6. Rechnungsabgrenzungsposten			126.621,02	134
6a. Passive latente Steuern			0,00	0
7. Rückstellungen				
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		11.912.965,00		10.785
b) Steuerrückstellungen		5.624.431,90		2.500
c) andere Rückstellungen		8.659.974,08		9.307
			26.197.370,98	22.592
8. (weggefallen)			0,00	0
9. Nachrangige Verbindlichkeiten			4.706.165,00	7.528
10. Genussrechtskapital			0,00	0
darunter:				
vor Ablauf von 2 Jahren fällig	0,00 EUR			(0)
11. Fonds für allgemeine Bankrisiken			376.000.000,00	334.000
darunter:				
Sonderposten nach § 340e Abs. 4 HGB	219.189,41 EUR			(139)
12. Eigenkapital				
a) gezeichnetes Kapital		0,00		0
b) Kapitalrücklage		0,00		0
c) Gewinnrücklagen				
ca) Sicherheitsrücklage	270.206.302,17			257.253
cb) andere Rücklagen	0,00			0
		270.206.302,17		257.253
d) Bilanzgewinn		4.092.025,90		4.053
			274.298.328,07	261.306
Summe der Passiva			3.924.339.158,60	3.688.406
1. Eventualverbindlichkeiten				
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln		0,00		0
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen *		6.121.508,37		6.723
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten		0,00		0
			6.121.508,37	6.723
2. Andere Verpflichtungen				
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften		0,00		0
b) Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen		0,00		0
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen		110.689.954,45		98.909
			110.689.954,45	98.909

* Über eine weitere nicht quantifizierbare Eventualverpflichtung wird im Anhang berichtet.

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019	EUR	EUR	EUR	1.1.-31.12.2018 Tsd. EUR
1. Zinserträge aus				
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften	34.959.072,66			34.106
darunter:				
abgesetzte negative Zinsen	171.359,33 EUR			(1)
aus der Abzinsung von Rückstellungen	0,00 EUR			(0)
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	55.064.460,05			62.072
		90.023.532,71		96.178
2. Zinsaufwendungen		9.183.928,21		9.560
darunter:				
abgesetzte positive Zinsen	203.513,88 EUR			(140)
aus der Aufzinsung von Rückstellungen	1.881,93 EUR			(3)
			80.839.604,50	86.618
3. Laufende Erträge aus				
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren		0,00		0
b) Beteiligungen		470.785,75		432
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen		0,00		0
			470.785,75	432
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen			0,00	0
5. Provisionserträge		22.012.276,43		21.402
6. Provisionsaufwendungen		1.554.069,23		1.063
			20.458.207,20	20.339
7. Nettoertrag des Handelsbestandes / Vorjahr: Nettoaufwand des Handelsbestandes			719.634,25	595
darunter:				
Zuführungen zum Fonds für allgemeine Bankrisiken	79.959,36 EUR			(0)
8. Sonstige betriebliche Erträge			2.129.884,63	2.684
9. (weggefallen)			0,00	0
			104.618.116,33	109.478
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen				
a) Personalaufwand				
aa) Löhne und Gehälter	22.141.698,47			21.819
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	5.132.400,40			5.308
darunter: für Alters- versorgung	1.473.201,45 EUR			(1.652)
		27.274.098,87		27.127
b) andere Verwaltungsaufwendungen		16.809.173,98		15.470
			44.083.272,85	42.596
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen			3.087.589,69	3.223
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen			2.542.757,69	2.834
darunter: aus der Aufzinsung von Rückstellungen	379.080,43 EUR			(409)
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft		0,00		9.464
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft		19.955.252,03		0
			19.955.252,03	9.464
15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere		0,00		0
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren		0,00		0
			0,00	0
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme			0,00	0
18. Zuführungen zum Fonds für allgemeine Bankrisiken			41.920.040,64	22.000
19. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit			32.939.707,49	29.362
20. Außerordentliche Erträge		0,00		0
21. Außerordentliche Aufwendungen		0,00		0
22. Außerordentliches Ergebnis			0,00	0
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		19.829.231,19		16.491
darunter: Veränderung der Steuer- abgrenzung nach § 274 HGB	0,00 EUR			(0)
24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen		118.450,40		117
			19.947.681,59	16.608
25. Jahresüberschuss			12.992.025,90	12.753
26. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr			0,00	0
			12.992.025,90	12.753
27. Entnahmen aus Gewinnrücklagen				
a) aus der Sicherheitsrücklage		0,00		0
b) aus anderen Rücklagen		0,00		0
			0,00	0
			12.992.025,90	12.753
28. Einstellungen in Gewinnrücklagen				
a) in die Sicherheitsrücklage	8.900.000,00			8.700
b) in andere Rücklagen	0,00			0
			8.900.000,00	8.700
29. Bilanzgewinn			4.092.025,90	4.053



Der Anhang der Sparkasse Spree-Neiße zum Jahresabschluss 31. Dezember 2019

0. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der Sparkasse Spree-Neiße wurde nach den für Kreditinstitute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) aufgestellt. In der Bilanz wurde eine teilweise Verwendung des Jahresergebnisses (Vorwegzuführen zur Sicherheitsrücklage) berücksichtigt.

I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden entspricht den allgemeinen Bewertungsvorschriften der §§ 252 ff. HGB unter Berücksichtigung der für Kreditinstitute geltenden ergänzenden Vorschriften (§§ 340 ff. HGB).

Forderungen

Forderungen an Kunden und Kreditinstitute wurden mit dem Nennwert bilanziert.

Bei Darlehen wird der Differenzbetrag zwischen Nennwert und Auszahlungsbetrag in die Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite aufgenommen. Die erfolgswirksame Auflösung erfolgt grundsätzlich laufzeit- und kapitalanteilig. Im Fall von Festzinsvereinbarungen erfolgte die Verteilung auf die Dauer der Festzinsbindung.

Von Dritten erworbene Schuldscheindarlehen, die den Forderungen an Kunden zugeordnet sind, werden mit dem Nennwert angesetzt.

Bei den Forderungen an Kunden wurde durch die Bildung von Einzelwertberichtigungen dem akuten Ausfallrisiko Rechnung getragen. Auf den latent gefährdeten Forderungsbestand wurden angemessene Pauschalwertberichtigungen berücksichtigt, basierend auf den Erfahrungswerten der Vergangenheit. Die Höhe der Pauschalwertberichtigung wird entsprechend dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 10. Januar 1994 sowie in Anlehnung an die BFA-Stellungnahme 1/90 des IDW ermittelt. Bei der Ermittlung der Pauschalwertberichtigung wurde zusätzlich ein zehnjähriger Betrachtungszeitraum berücksichtigt.

Soweit die Gründe für eine Wertberichtigung nicht mehr bestehen, sind Zuschreibungen (Wertaufholungen) bis zu den Zeit- bzw. Nominalwerten vorgenommen worden.

Wertpapiere

Die Ermittlung der Anschaffungskosten der Wertpapiere erfolgte nach der Durchschnittsmethode. Sämtliche Wertpapiere wurden nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet. Wertaufholungen wurden durch Zuschreibungen auf den höheren Kurs, maximal aber bis zu den Anschaffungskosten, berücksichtigt.

Bei der Bewertung von Wertpapieren wurde der beizulegende Wert aus einem Börsen- oder Marktpreis bestimmt, soweit dieser auf einem aktiven Markt ermittelbar war. Für die Abgrenzung aktiver und inaktiver Markt wurden erstmals die Kriterien zur Marktliquidität der MiFID II (Markets in Financial Instruments Directive-Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014) herangezogen. Aufgrund der Einstufung als illiquides Wertpapier i.S. der MiFID II wurden die festverzinslichen Wertpapiere zum Bilanzstichtag nahezu vollständig dem inaktiven Markt zugeordnet. In diesen Fällen wurde der beizulegende Wert anhand von Kursen des Kursinformationsanbieters Reuters bestimmt, denen unter Verwendung laufzeit- und risikoadäquater Zinssätze ein Discounted Cashflow-Modell zugrunde lag.

Bei den Wertpapierleihgeschäften verbleibt das wirtschaftliche Eigentum der Wertpapiere beim Verleiher. Die verliehenen Wertpapiere werden in der originären Bilanzposition bilanziert.

Handelsaktiva

Die im Bestand gehaltenen Aktien und Investmentanteile wurden mit dem beizulegenden Zeitwert abzüglich eines Risikoabschlags bewertet. Der beizulegende Zeitwert wurde aus dem jeweiligen Börsen- oder Marktpreis am Bilanzstichtag bestimmt.

Beteiligungen

Beteiligungen wurden zu den Anschaffungskosten bilanziert. Abschreibungen auf einen niedrigeren beizulegenden Wert waren nicht vorzunehmen.

Immaterielle Anlagewerte und Sachanlagevermögen

Die Sparkasse hat die im Geschäftsjahr 2019 entgeltlich erworbene Soft-

ware nach den Vorgaben des IDW-Rechnungslegungsstandards "Bilanzierung von Software beim Anwender" (IDW RS HFA 11) unter dem Bilanzposten "Immaterielle Anlagewerte" ausgewiesen. Die "Immateriellen Anlagewerte" sind mit den Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt worden, wobei eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 1 bis 3 Jahren zugrunde gelegt wurde.

Die planmäßigen Abschreibungen für Gebäude des Anlagevermögens wurden linear nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer vorgenommen.

Bei Gegenständen der Betriebs- und Geschäftsausstattung einschließlich Betriebsvorrichtungen des Anlagevermögens erfolgten die planmäßigen Abschreibungen linear nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer in Anlehnung an die amtlichen AfA-Tabellen.

Bei Mietereinbauten und -umbauten erfolgte die Abschreibung nach den für Gebäude maßgeblichen Grundsätzen bzw. der kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer.

Geringwertige Wirtschaftsgüter sowie Software mit Anschaffungskosten bis 250,00 EUR sind im Erwerbsjahr voll abgeschrieben worden. Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten über 250,00 EUR bis 1.000,00 EUR sowie Software bis 410,00 EUR wurden in einen Sammelposten eingestellt, der über 5 Jahre linear Gewinn mindernd aufzulösen ist.

Liegt der nach vorstehenden Grundsätzen ermittelte Wert von Vermögensgegenständen über dem Wert, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist und handelt es sich dabei um eine voraussichtlich dauernde Wertminderung, wird dem durch außerplanmäßige Abschreibungen Rechnung getragen.

Bei Gebäuden in Vorjahren vorgenommene Abschreibungen nach steuerrechtlichen Vorschriften wurden gemäß Art. 67 Abs. 4 Satz 1 EGHGB unter Anwendung der für sie bis zum Inkrafttreten des BilMoG geltenden Vorschriften fortgeführt.

Auf Grund der Inanspruchnahme der Übergangsregelung des Artikels 67 Abs. 4 EGHGB allein nach steuerrechtlichen Vorschriften vorgenommenen Abschreibungen und der daraus resultierenden Beeinflussung des Steueraufwands, liegt der ausgewiesene Jahresüberschuss 2019 der Sparkasse etwa vier Prozent über dem Betrag, der ansonsten auszuweisen gewesen wäre.

Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem niedrigeren beizulegenden Wert zum Bilanzstichtag angesetzt.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag bilanziert. Die Disagien zu Verbindlichkeiten wurden in den Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite aufgenommen.

Rückstellungen

Rückstellungen wurden in Höhe des Erfüllungsbetrages gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Künftige Preis- und Kostensteigerungen wurden berücksichtigt. Rückstellungen mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als einem Jahr wurden mit dem Rechnungszins der Rückstellungsabzinsungsverordnung (RückAbzinsV) abgezinst. Von dem Abzinsungswahlrecht, bei einer Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger abzuzinsen, wurde kein Gebrauch gemacht.

Rückstellungen für Pensionen und pensionsähnliche Verpflichtungen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf der Grundlage der neuen Richttafeln RT 2018 G von Dr. Klaus Heubeck entsprechend dem Teilwertverfahren unter Berücksichtigung der zukünftig erwarteten Lohn- und Gehaltssteigerungen von 2,00 % sowie Rentensteigerungen von 2,00 % ermittelt.

Die Rückstellungen für Pensionen wurden mit einem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Marktzins aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren und die Rückstellungen für pensionsähnliche Verpflichtungen mit einem durchschnittlichen Marktzinssatz aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren abgezinst, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt. Der Rechnungszinssatz für Pensionen beträgt 2,71 %; der Rechnungszinssatz für pensionsähnliche Verpflichtungen beträgt 1,97 %.

Bei der Aufzinsung der Pensionsrückstellungen und Rückstellungen für pen-





sionsähnliche Verpflichtungen wurde unterstellt, dass sich der Verpflichtungsumfang sowie der Rechnungszinssatz erst zum Ende der Periode ändern.

Das Ergebnis aus der Änderung des Abzinsungssatzes wurde im operativen Ergebnis bzw. im sonstigen betrieblichen Ergebnis ausgewiesen.

Für Altersversorgungszusagen, deren Höhe sich ausschließlich nach dem beizulegenden Zeitwert eines Rückdeckungsversicherungsanspruchs bestimmt, wurden Rückstellungen gemäß § 253 Abs. 2 Satz 3 HGB zum beizulegenden Zeitwert des Anspruchs aus der Rückdeckungsversicherung angesetzt, soweit er den garantierten Versorgungsbetrag übersteigt. Ein Bilanzansatz ergab sich aufgrund der Verrechnung in Höhe von 103 TEUR von Vermögensgegenständen (Deckungsvermögen) mit den betreffenden Schulden gemäß § 246 Abs. 2 HGB nicht.

Sparkassen haben ihren Arbeitnehmern Leistungen der betrieblichen Altersversorgung nach Maßgabe des „Tarifvertrags über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes-AltersvorsorgeTV-Kommunal (ATV-K)“ zugesagt. Um den anspruchsberechtigten Mitarbeitern die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung gemäß ATV-K zu verschaffen, ist die Sparkasse Spree-Neiße Mitglied in der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg.

Die Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg finanziert die Versorgungsverpflichtungen im Umlage- und Kapitaldeckungsverfahren (Hybridfinanzierung). Hierbei werden im Rahmen eines Abschnittdeckungsverfahrens ein Umlagesatz und ein Zusatzbeitrag bezogen auf die zusatzversorgungspflichtigen Entgelte der versicherten Beschäftigten ermittelt. Aus den Zusatzbeiträgen wird gemäß § 64 ZVK-Satzung innerhalb des Vermögens der ZVK ein separater Kapitalstock aufgebaut.

Der Umlagesatz betrug im Geschäftsjahr 2019 1,1 % der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte. Der Zusatzbeitrag betrug im Geschäftsjahr 2019 vom 01.01. – 31.12. 4,8 %. Davon beträgt der Arbeitnehmeranteil 2,4 %. Dadurch vermindert sich der Gesamtbeitrag zur Kapitaldeckung um 2,4 %. Der Umlagesatz bleibt im Geschäftsjahr 2020 unverändert.

Der Rechtsanspruch der versorgungsberechtigten Mitarbeiter zur Erfüllung des Leistungsanspruchs gemäß ATV-K richtet sich gegen die ZVK, während die Verpflichtung der Sparkasse ausschließlich darin besteht, der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg im Rahmen des mit ihr begründeten Mitgliedschaftsverhältnisses die erforderlichen, satzungsmäßig geforderten Finanzierungsmittel zur Verfügung zu stellen. Die Gesamtaufwendungen für die Zusatzversorgung bei versorgungspflichtigen Entgelten von 18.296 TEUR betragen im Geschäftsjahr 2019 647 TEUR.

Nach der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) in seinem Rechnungslegungsstandard IDW RS HFA 30 n. F. vertretenen Rechtsauffassung begründet die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung bei einem externen Versorgungsträger wie der ZVK handelsrechtlich eine mittelbare Versorgungsverpflichtung. Die ZVK hat im Auftrag der Sparkasse den nach Rechtauffassung des IDW (vgl. IDW RS HFA 30 n. F.) zu ermittelnden Barwert der auf die Sparkasse im umlagefinanzierten Abrechnungsverband entfallenden Leistungsverpflichtung zum 31. Dezember 2019 ermittelt. Unabhängig davon, dass es sich bei dem Kassenvermögen um Kollektivvermögen aller Mitglieder des umlagefinanzierten Abrechnungsverbandes handelt, ist es gemäß IDW RS HFA 30 n. F. für Zwecke der Angaben im Anhang nach Art. 28 Abs. 2 EGHGB anteilig in Abzug zu bringen. Auf dieser Basis beläuft sich der gemäß Art. 28 Abs. 2 EGHGB anzugebende Betrag auf 16.969 TEUR.

Die quantitative Ermittlung erfolgte im Jahr 2019 nach einer bundesweit einheitlichen Methodik, die der Rechtauffassung des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) entspricht. Der Barwert der auf die Sparkasse entfallenden Leistungsverpflichtung wurde danach in Anlehnung an die versicherungsmathematischen Grundsätze und Methoden (Anwartschaftsbarwertverfahren), die auch für unmittelbare Pensionsverpflichtungen angewendet wurden, unter Berücksichtigung einer gemäß Satzung der ZVK unterstellten jährlichen Rentensteigerung von 1 % und unter Anwendung der Heubeck-Richttafeln RT 2018 G ermittelt. Als Diskontierungszinssatz wurde gemäß § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB i. V. m. der Rückstellungsabzinsungsverordnung der auf Basis der vergangenen zehn Jahre ermittelte durchschnittliche Marktzinssatz von 2,71 % verwendet, der sich bei einer pauschal angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt. Da es sich nicht um ein entgeltbezogenes Versorgungssystem handelt, sind erwartete Gehaltssteigerungen

nicht zu berücksichtigen. Die Daten zum Versichertenbestand der Versorgungseinrichtung per 31. Dezember 2019 liegen derzeit noch nicht vor, sodass auf den Versichertenbestand per 31. Dezember 2018 abgestellt wurde.

Der gemäß Art. 28 Abs. 2 EGHGB anzugebende Betrag bezieht sich auf die Einstandspflicht der Sparkasse gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG, bei der die Sparkasse für die Erfüllung der zugesagten Leistung einzustehen hat (Subsidiärhaftung), sofern die Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg die vereinbarten Leistungen nicht erbringt. Hierfür liegen gemäß der Einschätzung des verantwortlichen Aktuars im Aktuar-Gutachten vom 31.01.2020 für die Sparkasse keine Anhaltspunkte vor. Vielmehr bestätigt der Verantwortliche Aktuar der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg in diesem Gutachten die Angemessenheit der rechnungsmäßigen Annahmen zur Ermittlung des Finanzierungssatzes und bestätigt auf Basis des versicherungsmathematischen Äquivalenzprinzips die dauernde Erfüllbarkeit der Leistungsverpflichtungen der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg.

Die übrigen Rückstellungen wurden in Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrages gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist; sie berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen.

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden und von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre abgezinst.

Bei Restlaufzeiten zwischen 2 und 15 Jahren ergaben sich per November Zinssätze zwischen 0,65 % und 2,00 %. Bei der Ermittlung der im Zusammenhang mit der Rückstellungsbewertung entstehenden Aufwendungen und Erträge wurde davon ausgegangen, dass eine Änderung des Abzinsungssatzes zum Anfang der Periode eintritt, sodass der Buchwert der Verpflichtungen mit dem Zinssatz zum Anfang der Periode aufgezinste wurde. Entsprechendes gilt für eine Veränderung des Verpflichtungsumfanges; bei einem teilweisen Verbrauch der Rückstellung vor Ablauf der Restlaufzeit gilt die Annahme, dass dieser Verbrauch erst zum Ende der jeweiligen Periode in voller Höhe erfolgt.

Das Ergebnis aus der Änderung des Abzinsungssatzes oder Zinseffekte einer geänderten Schätzung der Restlaufzeit wurden im Zinsergebnis bzw. im operativen Ergebnis ausgewiesen.

Für die unwiderrufliche Verpflichtung neben den jährlichen Beitragszahlungen zusätzliche Beiträge in den Sparkassenstützungsfonds des Ostdeutschen Sparkassenverbandes gemäß den Grundsätzen der risikoorientierten Beitragsbemessung des Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe zu leisten, wurden Rückstellungen in Höhe von 3.223 TEUR (Barwert) gebildet. Auf die Ausführungen zu den künftigen Einzahlungsverpflichtungen in ein nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 43 des Einlagensicherungsgesetzes (EinSiG) anerkanntes Einlagensicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe unter Abschnitt „Sonstige finanzielle Verpflichtungen“ (§ 285 Nr. 3a HGB) wird verwiesen.

Fonds für allgemeine Bankrisiken

Im Geschäftsjahr 2019 erfolgte eine Aufstockung des Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340 g HGB, der zur Absicherung gegen die besonderen Risiken des Bankgeschäftes dotiert wurde.

Gemäß § 340 e Abs. 4 HGB wurde dem Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ nach § 340 g HGB ein Betrag, der mindestens 10 % der Nettoerträge des Handelsbestands entspricht, zugeführt und dort gesondert ausgewiesen.

Strukturierte Produkte

Die Sparkasse hat zum Bilanzstichtag auf der Aktivseite im Bereich des Kundengeschäftes strukturierte Finanzinstrumente in Form von Darlehen mit Sonderkündigungsrechten der Kunden, Wertpapiere mit Sondertilgungsrechten (Schuldnerkündigungsrechte) im Bereich der Eigenanlagen und auf der Passivseite Spareinlagen mit Sonderkündigungsrechten der Kunden im Bestand.

Die strukturierten Produkte (Anleihen mit Kündigungsrechten) wurden einheitlich (ohne Abspaltung der Nebenrechte) bilanziert und bewertet.

Im Berichtsjahr hat die Sparkasse Schuldscheindarlehen erworben. Im Gesamtbestand der Schuldscheindarlehen sind zwei Darlehen mit einem



Gesamtvolumen in Höhe von 18,0 Mio. EUR enthalten, die ein Kündigungsrecht für die Darlehensnehmerin beinhalten. Mit einer Ankündigung von zehn Tagen kann das Darlehen jederzeit zurückgezahlt werden. Die strukturierten Finanzinstrumente wurden ordnungsgemäß nach den hierfür geltenden Grundsätzen im Jahresabschluss ausgewiesen und bewertet.

**Derivative Finanzinstrumente außerhalb des Handelsbestandes
Verlustfreie Bewertung der zinsbezogenen Geschäfte des Bankbuchs (Zinsbuchs)**

Die Sparkasse hat im Berichtsjahr 2019 mit der Helaba mehrere Zinsswapgeschäfte in Höhe von insgesamt nominal 800,0 Mio. EUR zur Steuerung der allgemeinen Zinsänderungsrisiken abgeschlossen. Auf eine Einzelbewertung der zur Steuerung des allgemeinen Zinsänderungsrisikos abgeschlossenen Zinsderivate hat die Sparkasse verzichtet. Diese wurden in die Gesamtbetrachtung des Zinsänderungsrisikos aller bilanziellen und außerbilanziellen zinsbezogenen Finanzinstrumente außerhalb des Handelsbestandes einbezogen.

Gemäß den Anforderungen des IDW RS BFA 3 hat die Sparkasse im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses 2019 analysiert, ob ein Verpflichtungsüberschuss aus der Bewertung sämtlicher bilanzieller und außerbilanzieller Positionen des Zinsbuches besteht. Methodisch hat die Sparkasse hierbei das barwertige Verfahren gemäß der Umsetzungshilfe des OSV zu „Einzelfragen der verlustfreien Bewertung von zinsbezogenen Geschäften des Bankbuches“ angewandt. Im Ergebnis war eine Bildung einer Drohverlustrückstellung zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2019 nicht notwendig.

Währungsumrechnung

Auf Fremdwährung lautende Bargeldbestände wurden zu den am Jahresende 2019 geltenden Ankaufskursen der Landesbank umgerechnet. Die Aufwendungen und Erträge aus der Währungsumrechnung wurden in der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt.

II. Erläuterungen zur Jahresbilanz

Aktivseite:

Posten 3: Forderungen an Kreditinstitute

In diesem Posten sind enthalten:
Forderungen an die eigene Girozentrale 163.345,83 EUR

Posten 4: Forderungen an Kunden

Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
Bestand am Bilanzstichtag 30.258.962,50 EUR
Bestand am 31.12. des Vorjahres 30.258.962,50 EUR

Posten 5: Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere

Von den in diesem Posten enthaltenen börsenfähigen Wertpapieren sind:
börsennotiert 2.604.720.575,33 EUR
sowie nichtbörsennotiert 0,00 EUR
Der gesamte Wertpapierbestand wurde zum strengen Niederstwertprinzip bewertet.

Posten 6a: Handelsbestand

In diesem Bilanzposten sind enthalten:
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere: 3.378.589,40 EUR
Der Risikoabschlag bei der Bewertung der ausgewiesenen Finanzinstrumente des Handelsbestandes zum beizulegenden Zeitwert beträgt zum Bilanzstichtag 35.549,79 EUR.

Posten 7: Beteiligungen

Von den in diesem Posten ausgewiesenen Beteiligungen sind nachfolgende Beteiligungen von nicht untergeordneter Bedeutung:

Name und Sitze	Eigenkapital TEUR	Beteiligungsquote %	Ergebnis 2018 TEUR
Ostdeutscher Sparkassenverband, Berlin	179.674	3,0	-1.435
Beteiligungsgesellschaft des Landes Brandenburg mbH & Co.KG, Potsdam	8.871	10,3	0

Im Hinblick auf die untergeordnete Bedeutung von einer weiteren Beteiligung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sparkasse wird auf die Angaben gemäß § 285 Nr. 11 HGB i. V. m. § 286 Abs. 3 Nr. 1 HGB verzichtet.

Anlagenpiegel

	Entwicklung des Anlagevermögens (in TEUR)												
	Entwicklung der Anschaffungs-/Herstellungskosten					Entwicklung der kumulierten Abschreibungen						Buchwerte	
	Stand am 01.01. des Geschäftsjahres	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand am 31.12. des Geschäftsjahres	Stand am 01.01. des Geschäftsjahres	Abschreibungen im Geschäftsjahr	Zuschreibungen im Geschäftsjahr	Änderungen der gesamten Abschreibungen im Zusammenhang mit			Stand am 31.12. des Geschäftsjahres	Stand am 31.12. des Geschäftsjahres
								Zugängen	Abgängen	Umbuchungen			
Immaterielle Anlagewerte	532	26	251	0	307	468	62	0	251	0	279	28	64
Sachanlagen	116.672	2.313	2.189	0	116.796	79.100	3.026	0	1.122	0	81.004	35.792	37.572
	Nettoveränderungen +/-												
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere							0					10.988	10.988
Beteiligungen							+69					5.794	5.725

Es wurde von der Zusammenfassungsmöglichkeit des § 34 Abs. 3 RechKredV Gebrauch gemacht. Die Fortführung der Spalte Anschaffungskosten ist wegen der Anwendung von § 34 Abs. 3 Satz 2 RechKredV nicht möglich.



Posten 12: Sachanlagen

Die für sparkassenbetriebliche Zwecke genutzten Grundstücke und Bauten haben einen Bilanzwert in Höhe von 19.341.896,39 EUR

Der Bilanzwert der Betriebs- und Geschäftsausstattung beträgt 2.975.371,03 EUR

Posten 14: Rechnungsabgrenzungsposten

In den Rechnungsabgrenzungsposten sind enthalten: Unterschiedsbetrag zwischen Rückzahlungs- und niedrigerem Ausgabebetrag von Verbindlichkeiten oder Anleihen 9.887,39 EUR

Bestand am 31.12. des Vorjahres 11.831,09 EUR

Posten 15: Aktive latente Steuern

Aufgrund abweichender Ansatz- und Bewertungsvorschriften zwischen Handels- und Steuerbilanz bestehen zum 31. Dezember 2019 Steuerlatenzen. Dabei hat die Sparkasse absehbare Steuerentlastungen in Höhe von 18.099.725,56 EUR ermittelt. Diese resultieren aus Ansatz- und Bewertungsunterschieden, insbesondere für die Wertpapiere und die Rückstellungen. Eine passive Steuerabgrenzung war nicht erforderlich, auf den Ansatz aktiver latenter Steuern wurde verzichtet. Die Ermittlung der Differenzen erfolgte unter Zugrundelegung eines Steuersatzes von 28,91 % (Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Mehrere Posten betreffende Angaben:

Der Gesamtbetrag der auf Fremdwährung lautenden Vermögensgegenstände beträgt 25.323,31 EUR

Passivseite:

Posten 1: Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

In diesem Posten sind enthalten: Verbindlichkeiten gegenüber der eigenen Girozentrale 8.874.095,33 EUR

Der Gesamtbetrag der als Sicherheit für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten übertragenen Vermögensgegenstände beläuft sich auf: 32.441.520,20 EUR

Posten 2: Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
Bestand am Bilanzstichtag 20.000.000,00 EUR
Bestand am 31.12. des Vorjahres 20.000.000,00 EUR

Posten 6: Rechnungsabgrenzungsposten

Unterschiedsbeträge zwischen dem Auszahlungsbetrag bzw. den Anschaffungskosten von Forderungen gegenüber dem höheren Nominalwert sind enthalten in Höhe von 35.290,48 EUR
Bestand am 31.12. des Vorjahres 43.691,65 EUR

Posten 7: Rückstellungen

Der bilanzielle Ansatz der Pensionsrückstellungen in Höhe von 11.913 TEUR wurde nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren ermittelt. Auf Basis des durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vorangegangenen sieben Geschäftsjahren beträgt der Erfüllungsbetrag der Pensionsrückstellungen 13.123 TEUR. Der Unterschiedsbetrag in Höhe von 1.210 TEUR unterliegt einer Ausschüttungssperre gemäß § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB.

In die Verrechnung gemäß § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB wurden Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten in Höhe von 103 TEUR einbezogen. Deren beizulegender Zeitwert zum Bilanzstichtag betrug ebenfalls 103 TEUR.

Posten 9: Nachrangige Verbindlichkeiten

Für nachrangige Verbindlichkeiten sind im Berichtsjahr Zinsen und andere Aufwendungen in Höhe von 215.439,11 EUR angefallen.
Die Bedingungen der Nachrangigkeit bei diesen Mitteln entsprechen § 10

Abs. 5 a KWG a. F. Die Mittelaufnahmen sind im Durchschnitt mit 3,21 % verzinslich. Die Ursprungslaufzeit beträgt 10 Jahre. Im Folgejahr werden aus diesen Mittelaufnahmen 2.333.355,00 EUR zur Rückzahlung fällig.

Posten 11: Fonds für allgemeine Bankrisiken

Von dem Fonds für allgemeine Bankrisiken entfallen 219.189,41 EUR auf den Sonderposten gemäß § 340 e Abs. 4 HGB. Die Zuführungen zu diesem Sonderposten in Höhe von 79.959,36 EUR wurden in der Gewinn- und Verlustrechnung unter dem Posten 7 Nettoertrag des Handelsbestandes ausgewiesen.

Passiva unter dem Strich:

Eventualverbindlichkeiten

Im Zusammenhang mit der Unterbeteiligung des Ostdeutschen Sparkassenverbandes an einer Erwerbsgesellschaft mbH & Co. KG hat der Hauptbeteiligte gegenüber dem Unterbeteiligten Anspruch auf Ersatz seiner Finanzierungskosten, sofern die von der Erwerbsgesellschaft mbH & Co. KG erzielten Erträge nicht ausreichen, die Finanzierungskosten zu begleichen. In einem solchen Fall hat die Sparkasse die Verpflichtung übernommen, anteilig für den anfallenden Aufwendersersatz (Zinsen und Darlehensverbindlichkeiten) einzustehen. Die Sparkasse hat darüber hinaus die Verpflichtung übernommen, für anfallende Zinsen aus einer Darlehensschuld des Ostdeutschen Sparkassenverbandes (Unterbeteiligter) einzustehen. Ein Betrag, zu dem die Inanspruchnahme aus dem Haftungsverhältnis künftig greifen kann, ist nicht quantifizierbar.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die Sparkasse gehört dem institutsbezogenen Sicherungssystem der Deutschen Sparkassen-Finanzgruppe (Sicherungssystem) an, das elf regionale Sparkassenstützungsfonds durch einen überregionalen Ausgleich miteinander verknüpft (freiwillige Institutssicherung). Zwischen diesen und den Sicherungseinrichtungen der Landesbanken und Landesbausparkassen besteht ein Haftungsverbund. Durch diese Verknüpfung steht im Stützungsfall das gesamte Sicherungsvolumen der Sparkassen-Finanzgruppe zur Verfügung.

Das Sicherungssystem basiert auf dem Prinzip der Institutssicherung. Ziel dabei ist es, die angehörenden Institute selbst zu schützen und bei diesen, drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten abzuwenden. Auf diese Weise schützt die Institutssicherung auch sämtliche Einlagen der Kunden.

Das Sicherungssystem ist als Einlagensicherungssystem nach dem Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) amtlich anerkannt (gesetzliche Einlagensicherung). Unabhängig von der Institutssicherung hat der Kunde gegen das Sicherungssystem jedenfalls einen Anspruch auf Erstattung seiner Einlagen i. S. v. § 2 Absätze 3 bis 5 EinSiG bis zu den Obergrenzen gem. § 8 EinSiG (derzeit 100.000,00 EUR pro Person).

Die Sparkassen-Finanzgruppe hat das bisherige System der freiwilligen Institutssicherung für alle deutschen Sparkassen, Landesbanken und Landesbausparkassen beibehalten. Zusätzlich erfüllt das Sicherungssystem auch die Anforderungen des EinSiG und wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als Einlagensicherungssystem anerkannt.

Im Bedarfsfall entscheiden die Gremien der zuständigen Sicherungseinrichtungen darüber, ob und in welchem Umfang Stützungsleistungen im Rahmen der freiwilligen Institutssicherung zugunsten eines Instituts erbracht und an welche Auflagen diese ggf. geknüpft werden. Der Einlagensicherungsfall hingegen würde von der BaFin festgestellt. In diesem Fall hat das Sicherungssystem die Funktion der Auszahlungsstelle.

Das Sicherungssystem der deutschen Sparkassenorganisation besitzt ein effizientes Risikomonitoringsystem zur Früherkennung von Risiken sowie eine risikoorientierte Beitragsbemessung bei gleichzeitiger Ausweitung des Volumens der verfügbaren Mittel (Barmittel und Nachschusspflichten).

Die künftigen Einzahlungsverpflichtungen in ein nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 43 EinSiG als Einlagensicherungssystem anerkanntes institutsbezogenes Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe („Sicherungssystem“) belaufen sich am Bilanzstichtag auf insgesamt 3.335.830,46 EUR. Bis zum Erreichen des individuellen Zielvolumens in 2024 sind jährlich Beiträge zu entrichten. Für einen Betrag in Höhe von 3.300.000,00 EUR wurden auf-



grund einer unwiderruflichen Verpflichtungserklärung zur Zahlung von zusätzlichen Beiträgen in den Sparkassenstützungsfonds des Ostdeutschen Sparkassenverbandes Rückstellungen ausgewiesen. Auf die Ausführungen unter I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden / Posten: Rückstellungen wird verwiesen.

Die noch ausstehenden Barzahlungsverpflichtungen gegenüber dem Single Resolution Fund (SRF) betragen am Bilanzstichtag 21.049,35 EUR.

Noch nicht abgewickelte Termingeschäfte

Am Bilanzstichtag verfügt die Sparkasse gemäß § 36 RechKredV über noch nicht abgewickelte zinsbezogene Termingeschäfte in Form von Swapgeschäften in Höhe von nominell 800,0 Mio. EUR. Sämtliche Zinsswapgeschäfte sind zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken abgeschlossen worden.

Restlaufzeitengliederung

Die gemäß § 9 RechKredV geforderte Gliederung der Forderungen und Verbindlichkeiten nach Restlaufzeiten ergibt sich für die folgenden Posten:

Posten der Bilanz	Restlaufzeit bis zu 3 Monaten	mehr als 3 Monate bis zu 1 Jahr	mehr als 1 Jahr bis zu 5 Jahren	mehr als 5 Jahre
Aktiva 3 b) andere Forderungen an Kreditinstitute	0,00	0,00	0,00	0,00
Aktiva 4 Forderungen an Kunden	15.147.873,58	47.370.074,11	240.112.517,37	895.334.053,65
Passiva 1 b) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	644.608,04	1.778.470,08	8.819.211,92	21.198.912,24
Passiva 2 a ab) Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als 3 Monaten	38.002.360,26	75.928.507,16	24.988.188,27	0,00
Passiva 2 b bb) andere Verbindlichkeiten gegenüber Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	155.637.032,54	64.896.268,31	54.676.909,29	9.987.875,83

Im Posten Aktiva 4, Forderungen an Kunden, sind Forderungen in Höhe von 39.976.280,51 EUR mit unbestimmter Laufzeit enthalten.

Anteilige Zinsen der jeweiligen Aktiv- und Passivposten werden gemäß § 11 RechKredV nicht nach Restlaufzeiten aufgliedert.

Angabe der Beträge, die in dem auf den Bilanzstichtag folgenden Jahr fällig werden:

	EUR
Posten Aktiva 5 Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	176.594.100,00

III. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Posten 1: Zinserträge

Im Rahmen der Mindestreservehaltung, der Bargeldversorgung und der Einlagen bei der Landesbank Hessen/Thüringen hat die Sparkasse im abgelaufenen Geschäftsjahr negative Zinsen an die Europäische Zentralbank und an die Landesbank Hessen/Thüringen gezahlt. Diese Negativzinsen wurden mit den Zinserträgen, die üblicherweise bei derartigen Geschäftsvorfällen anfallen, wie folgt verrechnet:

a) Zinserträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	35.130.431,99 EUR
abzüglich negative Zinsen	171.359,33 EUR
Summe GuV 1a)	34.959.072,66 EUR

Posten 2: Zinsaufwendungen

Bei einzelnen Geschäftsvorfällen kommt es aufgrund der Auswirkungen des vorherrschenden Niedrigzinsumfeldes dazu, dass die Sparkasse für die Herannahme von Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten eine Vergütung (positive Zinsen) erhält. Diese positiven Zinsen wurden mit den Zinsaufwendungen, die üblicherweise bei derartigen Geschäftsvorfällen anfallen, wie folgt verrechnet:

Zinsaufwendungen	9.387.442,09 EUR
Abzüglich positive Zinsen	203.513,88 EUR
Summe GuV 2	9.183.928,21 EUR

Posten 5: Provisionserträge

Die wesentlichen Provisionserträge für die für Dritte erbrachten Dienstleistungen für Verwaltung und Vermittlung entfallen auf die Vermittlung von Produkten der Verbundpartner (Versicherung, Bausparverträge, Immobilien und im Depot-B-Geschäft).

IV. Sonstige Angaben

Nachtragsberichterstattung der Sparkasse

Die Auswirkung der Corona-Pandemie im ersten Quartal 2020 betrachten wir als Ereignis mit wertbegründendem Charakter, das negative Auswirkungen auf die Entwicklung unserer Vermögens- und Ertragslage im Jahr 2020 haben wird. Das Ausmaß dieser Entwicklung und deren negative Auswirkung für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 ist zum heutigen Zeitpunkt nur schwer abzuschätzen und kann insofern nicht quantifiziert werden. Mit Sicherheit lässt sich bereits jetzt festhalten, dass die negativen Folgen für die Wirtschaftsleistung umso stärker sind, je länger die Pandemie anhält.

Den Organen der Sparkasse gehören an:

Verwaltungsrat (vom 01.01.2019 bis 16.10.2019)

Vorsitzender

Kelch, Holger (bis 22.01.2019) Oberbürgermeister der Stadt Cottbus
 Altekrüger, Harald (ab 23.01.2019) Landrat des Landkreises Spree-Neiße

1. Stellvertreter des Vorsitzenden
 Altekrüger, Harald (bis 22.01.2019) Landrat des Landkreises Spree-Neiße
 Kelch, Holger (ab 19.02.2019) Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

2. Stellvertreter des Vorsitzenden
 Drogl, Reinhard geschäftsführender Gesellschafter, piccolo-Theater GmbH

Mitglieder:

Kelch, Holger (23.01.-18.02.2019) Oberbürgermeister der Stadt Cottbus
 Giesecke, Christina Dezerntin Stadtverwaltung Cottbus i. R.
 Dr. Haidan, Michael geschäftsführender Gesellschafter i. R.
 Agrartechnik GmbH
 Landow, Andreas Mitarbeiter, Fortbildungsakademie der
 Wirtschaft i. R.
 Loehr, Matthias Mitglied des Landtages
 Schulz-Höpfner, Monika Mitglied des Landtages Brandenburg i. R.
 Elßner, Lutz Abteilungsleiter, Sparkasse Spree-Neiße
 Konrad, Ursula Abteilungsleiterin, Sparkasse Spree-Neiße
 Müller, André Direktor, Sparkasse Spree-Neiße
 Walter, Sven Direktor, Sparkasse Spree-Neiße

Verwaltungsrat (vom 17.10.2019 bis 31.12.2019)

Vorsitzender

Altekrüger, Harald Landrat des Landkreises Spree-Neiße

1. Stellvertreter des Vorsitzenden
 Kelch, Holger Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

2. Stellvertreter des Vorsitzenden
 Dr. Torsten Schüler Niedergelassener Arzt



Mitglieder:

Chrobot, Andreas	Leiter Haushaltsdezernat, Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg
Horn, Bernd	Installateurmeister, Mitinhaber BERND HORN Moderne Heizungs- und Sanitärtechnik
Strese, Hagen	Vermessungsingenieur Mitinhaber Vermessungsbüro Strese & Rehs
Micklich, Dietmar	Geschäftsführer Finanzen und Innere Verwaltung, Handwerkskammer Cottbus i. R.
Dr. Krülls-Münch, Jürgen	Chefarzt der I. Medizinischen Klinik am Carl-Thiem-Klinikum Cottbus
Müller, André	Direktor, Sparkasse Spree-Neiße
Ehmann, Thomas	Gewerbekundenberater, Sparkasse Spree-Neiße
Rieger, Oliver	Geschäftsstellenleiter, Sparkasse Spree-Neiße
Schötzig, Kathrin	stv. Geschäftsstellenleiterin, Sparkasse Spree-Neiße

Vorstand

Vorsitzender:
Lepsch, Ulrich

Mitglieder:
Braun, Ralf
Heinze, Thomas

Der Vorstandsvorsitzende, Herr Ulrich Lepsch, ist Mitglied des Vorstandes des Ostdeutschen Sparkassenverbandes, Aufsichtsratsmitglied bei der Öffentlichen Leben Versicherung Berlin-Brandenburg AG sowie bei der Feuerversicherung Berlin-Brandenburg AG, Aufsichtsratsmitglied bei der LBS Ostdeutsche Landesbausparkasse AG, Aufsichtsratsmitglied bei der Deutschen Sparkassen Leasing AG & Co. KG, Beiratsmitglied bei der Hauptverwaltung Berlin der Deutschen Bundesbank, Mitglied des Aufsichtsrates der Carl-Thiem-Klinikum gGmbH.

Das Vorstandsmitglied, Herr Ralf Braun, ist Vorstandsmitglied der Stiftung der BTU Cottbus-Senftenberg.

Das Vorstandsmitglied, Herr Thomas Heinze, ist Verwaltungsratsvorsitzender bei der Bürgschaftsbank Brandenburg GmbH. Er ist Aufsichtsratsvorsitzender bei der e. G. Wohnen 1902 sowie Vorstandsmitglied im Förderverein der BTU Cottbus-Senftenberg e.V.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Kreditausschusses erhielten für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr Gesamtbezüge in Höhe von 83 TEUR.

Für die früheren Mitglieder des Vorstandes bzw. für deren Hinterbliebene bestehen zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2019 Rückstellungen für laufende Pensionen (5.134 TEUR) und für Pensionsanwartschaften (2.389 TEUR) in Höhe von insgesamt 7.523 TEUR.

Den Mitgliedern des Vorstandes wurden Kredite in Höhe von 2.186 TEUR und den Mitgliedern des Verwaltungsrates in Höhe von 738 TEUR gewährt.

Im Jahresdurchschnitt wurden bei der Sparkasse Spree-Neiße beschäftigt:

Vollzeitkräfte:	289
Teilzeitkräfte:	63
Insgesamt:	<u>352</u>

Im Geschäftsjahr 2019 wurde von dem Abschlussprüfer folgendes Gesamthonorar berechnet:

- für Abschlussprüfungsleistungen	163 TEUR
- für andere Bestätigungsleistungen darunter:	23 TEUR
für Prüfungen nach § 89 WpHG einschließlich Depotprüfung	20 TEUR
- für sonstige Leistungen	0 TEUR

Der Bilanzgewinn wird nach Feststellung des Jahresabschlusses, unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Verwaltungsrates, vollständig in die Sicherheitsrücklage eingestellt.

Cottbus, 03. April 2020

Ulrich Lepsch Ralf Braun Thomas Heinze

Bestätigungsvermerk

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Sparkasse Spree Neiße

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Sparkasse Spree Neiße bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Sparkasse Spree Neiße für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kreditinstitute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens und Finanzlage der Sparkasse zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sparkasse. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden "EU APrVO") unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Sparkasse unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe f) EU APrVO, dass alle von uns beschäftigten Personen, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können, keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Jahresabschlusses

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.





Nachfolgend stellen wir die aus unserer Sicht besonders wichtigen Prüfungssachverhalte dar:

1. Bewertung der Forderungen an Kunden
2. Bewertung der Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapiere

Unsere Darstellung der besonders wichtigen Prüfungssachverhalte haben wir wie folgt strukturiert:

- a) Risiko für den Jahresabschluss
- b) Unsere Vorgehensweise in der Prüfung
- c) Verweis auf weitergehende Informationen

1. Bewertung der Forderungen an Kunden

- a) Das Kundenkreditgeschäft ist ein maßgebliches Geschäftsfeld der Sparkasse. Durch die Bewertung der Forderungen an Kunden können sich wesentliche Auswirkungen auf den Jahresabschluss der Sparkasse, insbesondere auf die Ertragslage, ergeben. Bei der Bewertung einzelner Kundenforderungen ist das Adressenausfallrisiko des Kreditnehmers, d. h. insbesondere die Wahrscheinlichkeit, mit der ein Kreditnehmer seinen vertraglichen Leistungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann (Ausfallwahrscheinlichkeit), maßgeblich. Bei der Beurteilung der Ausfallwahrscheinlichkeit bestehen handelsrechtlich zulässige Ermessensspielräume.
- b) Wir haben den von der Sparkasse eingerichteten Prozess zur Bewertung der Kundenforderungen gemäß §§ 340e Abs. 1 Satz 2, 253 Abs. 1 und 4 HGB geprüft. Den Bewertungsprozess haben wir auf der Basis der Organisationsrichtlinien beurteilt. Daneben haben wir Prüfungshandlungen zur Wirksamkeit des Prozesses vorgenommen. Bei einer risikoorientiert vorgenommenen bewussten Auswahl von Kreditengagements haben wir auf der Grundlage von Kreditunterlagen die von der Sparkasse vorgenommene Beurteilung des kreditnehmerbezogenen Adressenausfallrisikos sowie die Bewertung der Kreditsicherheiten bei ausfallgefährdeten Forderungen und die dabei zugrunde gelegten Bewertungsparameter geprüft.
- c) Weitere Informationen zum Bestand und zur Bewertung der Forderungen an Kunden sind im Anhang zum Jahresabschluss in den Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und zum Bilanzposten Aktiva 4 enthalten.

2. Bewertung der Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapiere

- a) Das Wertpapiereigengeschäft beeinflusst den Jahresabschluss der Sparkasse aufgrund seiner Höhe maßgeblich. Durch die marktpreisorientierte Bewertung der Wertpapiere können sich wesentliche Auswirkungen auf den Jahresabschluss der Sparkasse, insbesondere auf die Ertragslage, ergeben. Die Sparkasse hat Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere im Portfolio, die sie sowohl der Liquiditätsreserve als auch dem Anlagevermögen zugeordnet hat. Für Zwecke der Bewertung der Wertpapiere gemäß §§ 340e Abs. 1 Satz 2, 253 Abs. 1, 3 und 4 HGB wird der beizulegende Wert herangezogen. Hierfür untersucht die Sparkasse zunächst, ob für die Wertpapiere ein aktiver bzw. inaktiver Markt vorliegt. Unter Berücksichtigung dieser Einstufung legt die Sparkasse als beizulegenden Wert einen Markt- und Börsenwert bzw. den von einem Dienstleister theoretisch berechneten Kurs zugrunde.
- b) Im Rahmen unserer Prüfung haben wir die Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems zur Bewertung der Wertpapiere geprüft. Dabei haben wir bei der Nutzung theoretischer Kurse für die Ermittlung des beizulegenden Werts von Renten die vorliegende Berichterstattung nach IDW PS 951 n. F. Typ 2 beim Auslagerungsunternehmen verwendet.
Wir haben die ergänzenden Tätigkeiten der Sparkasse bei der Ermittlung des beizulegenden Werts der Wertpapiere anhand der Dokumentation der Sparkasse nachvollzogen. Daneben haben wir auf der Grundlage einer risikoorientiert vorgenommenen bewussten Auswahl die Bewertung ausgewählter Einzelfälle mit erhöhten Bewertungsunsicherheiten nachvollzogen. Dabei beurteilten wir die Angemessenheit der vom Vorstand der Sparkasse angewandten Bewertungsmethoden und -annahmen sowie die Vertretbarkeit der angesetzten beizulegenden Werte.
- c) Weitere Informationen zu den Beständen und der Bewertung sind im Anhang zum Jahresabschluss in den Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und zum Bilanzposten Aktiva 5 sowie zu den strukturierten Finanzinstrumenten enthalten.

Verantwortung des Vorstands und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Vorstand der Sparkasse ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kreditinstitute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und

dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sparkasse vermittelt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen beabsichtigten oder unbeabsichtigten falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Vorstand dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Sparkasse zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Vorstand verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sparkasse vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat der Sparkasse ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Sparkasse zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen beabsichtigten oder unbeabsichtigten falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sparkasse vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU APPrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Sparkasse abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der vom Vorstand angewandten Rech-





- nungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Vorstand dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des vom Vorstand angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Sparkasse zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Sparkasse ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
 - beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben im Jahresabschluss sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sparkasse vermittelt.
 - beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Sparkasse.
 - führen wir Prüfungshandlungen zu den vom Vorstand dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben vom Vorstand zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit dem Verwaltungsrat unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie etwaige bedeutsame Prüfungsfest-

stellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber dem Verwaltungsrat eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihm alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die hierzu getroffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit dem Verwaltungsrat erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Jahresabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU APrVO

Wir sind nach § 340k Abs. 1 und 3 HGB in Verbindung mit § 26 Abs. 2 BbgSpkG gesetzlicher Abschlussprüfer der Sparkasse.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem Bericht nach Artikel 11 EU APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer Herr Jens Uwe Rose.

Berlin, 3. April 2020

Sparkassenverband für die Sparkassen in den Ländern
Brandenburg, Mecklenburg Vorpommern, im Freistaat Sachsen
und im Land Sachsen Anhalt (Ostdeutscher Sparkassenverband)
- Prüfungsstelle -

Rose
Wirtschaftsprüfer

Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa vom 27.05.2020

Präambel

Der Kreistag des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa hat auf Grund der §§ 131 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr.19 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) i.V.m. § 112 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) vom 02.08.2002 (GVBl. I/02, Nr.08 S. 78) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl.I/18, Nr. 35) in seiner Sitzung vom 20.05.2020 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa ist Träger der Schülerbeförderung für die Schülerinnen und Schüler, im Nachfolgenden als „Schüler“ bezeichnet, an Schulen in öffentlicher Trägerschaft und an Ersatzschulen, unter den in § 2 geregelten Tatbestandsvoraussetzungen in seinem örtlichen Zuständigkeitsbereich. Diese Satzung regelt die Bedingungen für die Erstattung von notwendigen Schülerfahrtkosten.

§ 2 Anspruchsberechtigte

- (1) Anspruchsberechtigt im Sinne dieser Satzung sind Schüler/innen, sofern diese ihre Wohnung bzw. ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa haben und
1. eine allgemeinbildende Schule in öffentlicher Trägerschaft oder
 2. eine Ersatzschule besuchen oder
 3. Bildungsgänge einer beruflichen Schule besuchen und diese Ausbildung vor der Vollendung des 21. Lebensjahres begonnen haben.
- (2) Als Wohnung gilt die Wohnung im Sinne der §§ 15 und 16 des Gesetzes über das Meldewesen im Land Brandenburg.

§ 3 Ausschluss der Anspruchsberechtigung

- (1) Keinen Anspruch auf Erstattung bzw. Übernahme von Fahrtkosten haben:

- Schüler in Ausbildungsstätten des öffentlichen Dienstes,
 - Schüler in Heilberufen und Heilhilfsberufen, sofern sie nicht nach § 10 Abs. 9 einen Anspruch auf einen pauschalen Zuschuss haben,
 - Schüler in Ergänzungsschulen oder entsprechenden Bildungsgängen,
 - Schüler an Fachschulen,
 - Schüler an Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges (Kolleg),
 - Schüler, die eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme absolvieren
 - Auszubildende die mindestens eine Vergütung in Höhe des Mindestlohnes nach § 17 Abs. 2 BBlG erhalten.
- (2) Schüler, die wegen Verstoßes gegen die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BO-Kraft) von der Beförderung zeitweise ausgeschlossen wurden, verlieren für diesen Zeitraum den Anspruch auf Erstattung der Schülerfahrtkosten.

§ 4 Maßgebende Schule

- (1) Für die in § 2 genannten Schüler besteht grundsätzlich der Anspruch auf Erstattung von Fahrtkosten für den Weg zwischen der Wohnung und
1. der nach § 106 BbgSchulG zuständigen bzw. nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa oder in dessen Trägerschaft,
 2. einer Schule mit besonderer Prägung entsprechend § 8a BbgSchulG bzw.
 3. der nächstgelegenen Schule mit Leistungs- und Begabungsklassen.
- (2) Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges gilt in Bezug auf die Erstattung der Fahrtkosten auch eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt; dies sind insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichem, musischem, sportlichem oder sprachlichem Profil sowie Schulen mit bilingualem Unterrichtsangebot, Schulen mit ganztägiger Ausrichtung und Schulen, an denen Sorbisch/Wendisch - Unterricht erteilt wird.



- (3) Wenn ein Schüler der besuchten Schule nach § 50 Abs. 2 und 4 BbgSchulG zugewiesen wurde, gilt soweit § 4 Abs. 2 dieser Satzung nicht zutrifft, die besuchte Schule als zuständige Schule.
- (4) Wird der Schüler an der nächstgelegenen Schule wegen ausgeschöpfter Kapazitäten nicht aufgenommen, gilt die besuchte Schule als zuständige oder nächstgelegene Schule, soweit § 4 Abs. 1 bzw. 2 dieser Satzung nicht in Betracht kommt. In diesem Fall ist die Ablehnung durch die nächstgelegene Schule bei Antragstellung nachzuweisen.
- (5) Liegt die besuchte Schule außerhalb des Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, ist für die Berechnung der Fahrtkosten die Schule maßgebend, die außer der Schule, deren Kapazitäten erschöpft ist, die nächstgelegene Schule wäre, die sich im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa oder in dessen Trägerschaft befindet.
- (6) Ab der Sekundarstufe I werden Waldorfschulen der Schulform einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe gleichgestellt.
- (7) Schulen, die am Witaj - Projekt teilnehmen, gelten als nächstgelegene Grundschule.
- (8) Für Schüler mit überwiegendem Aufenthalt im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, deren gesetzliche Vertreter auf der Grundlage einer Entscheidung des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie des Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) oder nach § 34 SGB VIII (Heimerziehung bzw. sonstige betreute Wohnform) erhalten, besteht eine Beförderungs- und Erstattungspflicht nur, wenn der gesetzliche Vertreter im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa amtlich gemeldet ist. Von diesem Grundsatz kann abgewichen werden, wenn der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie den Besuch einer anderen Schule für notwendig hält.

§ 5 Feststellung der Anspruchsberechtigung

- (1) Der Antrag auf Fahrkostenerstattung muss beim Fachbereich Schule, Kultur und Sport des Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa gestellt werden. Der Anspruch entsteht am ersten Schultag des jeweiligen Schuljahres, sofern der Antrag vor Beginn des Schuljahres gestellt wurde. Im Übrigen besteht der Anspruch ab dem Monatsersten des Monats, in dem der Antrag beim Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa eingeht.
- (2) Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa entscheidet über die Anspruchsberechtigung des Schülers durch Verwaltungsakt. Sofern der Antrag auf Fahrkostenerstattung spätestens 2 Monate vor Beginn des jeweiligen Schuljahres eingeht, erfolgt die Bescheiderteilung vor Beginn des Schuljahres. Später eingehende Anträge werden fortlaufend bearbeitet.
- (3) Die Anspruchsberechtigung gilt für das jeweilige Schuljahr, sofern keine maßgebenden Änderungen in den anspruchsbegründenden Tatbestandsvoraussetzungen eintreten. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Schuljahr bis zum Ende des Bildungsganges, wenn der Träger der Schülerbeförderung nicht bis spätestens 2 Monate vor Beginn des nächsten Schuljahres eine neue Satzung erlässt bzw. in den Bescheiden keine anderslautende Gültigkeit festgelegt ist.
- (4) Die nach dieser Satzung anspruchsberechtigten Schüler bzw. deren gesetzliche Vertreter sind verpflichtet, jede Änderung der Anspruchsberechtigung dem Fachbereich Schule, Kultur und Sport des Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa unverzüglich mitzuteilen. Verstöße gegen die festgelegte Informationspflicht können zur Entziehung der Bewilligung; vorsätzliche oder grob fahrlässig unrichtige, unvollständige Angaben können zur Aufhebung des Bescheides und zur Rückforderung der Fahrtkosten führen.
- (5) Die gesetzlichen Vertreter bzw. volljährige Schüler mit Bewilligung für die Schülerspezialbeförderung haben die Pflicht, das Beförderungsunternehmen unverzüglich zu informieren, wenn die Beförderungsleistung, zum Beispiel aufgrund der Erkrankung des Schülers, nicht in Anspruch genommen wird. Gleichfalls ist das Beförderungsunternehmen zu informieren, ab wann die Beförderungsleistung wieder in Anspruch genommen wird. Kommen die volljährigen Schüler oder die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Schüler dieser Pflicht nicht nach, können ihnen die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung gestellt werden.
- (6) Für die Schülerspezialbeförderung ist in jedem Jahr spätestens bis 4 Wochen vor Beginn des Schulbesuches ein Antrag zu stellen. Ist dies nicht möglich, kann eine Schülerbeförderung frühestens 2 Wochen nach Posteingang des vollständigen Antrages bei entsprechender Anspruchsberechtigung erfolgen. Anträge auf Schülerspezialbeförderung im laufenden Schuljahr sind mindestens 2 Wochen vor der Inanspruchnahme der Beförderungsleistung zu stellen, gleiches gilt für Schülerpraktika im freigestellten Schülerverkehr (FSV).

§ 6 Schulweg

- (1) Für die Berechnung der Fahrtkostenerstattung ist der kürzeste verkehrs-

übliche Weg zwischen der Haustür der Wohnung des Schülers und dem nächstgelegenen Eingang der besuchten Schule zu Grunde zu legen. Bei Schulen mit mehreren Standorten ist auf den Ort des regelmäßigen Unterrichts abzustellen. Soweit einem Schüler im Rahmen der Schulwegsicherung ein bestimmter Weg empfohlen wird, gilt dieser als der nächste Weg.

- (2) Die Fahrtkosten für einen längeren Schulweg können bei der Fahrtkostenerstattung zugrunde gelegt werden, wenn der betreffende Schüler die Klassenstufen 6 oder 10 oder die gymnasiale Oberstufe besucht und während dieser Zeit seinen Wohnsitz innerhalb des Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa wechselt.
- (3) Der Anspruch auf Fahrtkostenerstattung entsteht für Schüler der Primarstufe (Klasse 1 bis 6) ab einer Mindestentfernung von 1 km; für Schüler der Sekundarstufe I und II (ab Klasse 7) ab einer Mindestentfernung von 3 km zwischen Wohnung und Schule.

§ 7 Beförderungsarten

- (1) Die Beförderung erfolgt
 - a) vorrangig durch öffentliche Verkehrsmittel, sofern deren Nutzung entsprechend § 9 zumutbar ist oder
 - b) mit, vom Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa angemieteten Kraftfahrzeugen im Rahmen des freigestellten Verkehrs nach der Freistellungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung (Schülerspezialbeförderung) oder
 - c) in Sonderfällen durch die Kombination von a) und b) oder
 - d) in begründeten Ausnahmefällen mit sonstigen Fahrzeugen.
- (2) Die Schüler haben das vom Fachbereich Schule, Kultur und Sport des Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa bestimmte Beförderungsmittel zu nutzen. Es besteht kein Anspruch auf die Wahl eines Beförderungsmittels.
- (3) Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa als Träger der Schülerbeförderung legt bei der Schülerspezialbeförderung nach Absatz 1 b) die verbindlichen Beförderungszeiten fest. Ein Anspruch auf Anpassung von Fahrtzeiten an familiäre oder sonstige Bedürfnisse besteht nicht.
- (4) Der Fahrtkosten für Begleitpersonen werden, soweit die Übernahme durch Dritte nicht in Betracht kommt, erstattet, wenn die Begleitung wegen der körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung eines Schülers erforderlich ist. Die Notwendigkeit einer Begleitung ist durch die Kopie des Schwerbehindertenausweises (Merkzeichen H) oder im Einzelfall auf Verlangen durch eine amtsärztliche Begutachtung des Schülers nachzuweisen. In diesem Fall gelten für die Fahrtkostenerstattung gegenüber der Begleitperson dieselben Grundsätze, wie sie gegenüber dem anspruchsberechtigten Schüler angewandt werden.

§ 8 Voraussetzungen für die Schülerspezialbeförderung

- (1) Ist die Beförderung mit bestehenden öffentlichen Verkehrsmitteln aufgrund der Überschreitung der Fahrt- oder Wartezeiten nicht zumutbar und liegt kein Fall von § 9 Abs. 5 vor oder ist die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, kann der Transport durch die Schülerspezialbeförderung erfolgen. Über die Zumutbarkeit entscheidet der Fachbereich Schule, Kultur und Sport des Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa als Träger der Schülerbeförderung nach entsprechender Antragstellung.
- (2) Eine Beschränkung der Beförderungspflicht im Rahmen der Schülerspezialbeförderung besteht, wenn aufgrund § 4 Abs. 2 eine andere als die örtlich zuständige, nächstgelegene Schule gewählt wird und diese Schule mit dem ÖPNV nicht erreichbar ist. In diesen Fällen ist der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa nicht zur Sicherstellung der Schülerspezialbeförderung verpflichtet. Ausgenommen hiervon sind Fälle nach § 10 Abs. 1 Sorben/Wenden-Gesetz.
- (3) Schülern kann die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel aufgrund vorhandener dauernder oder vorübergehender Behinderungen nicht zumutbar sein. Die Unzumutbarkeit ist in diesen Fällen durch die Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen B (auf ständige Begleitung bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel angewiesen) oder aG (außergewöhnliche Gehbehinderung) oder G (erhebliche Gehbehinderung) oder H (Hilflosigkeit) oder eines amtsärztlichen Attests, das eine vergleichbare Behinderung bescheinigt, nachzuweisen. Im Falle einer nur vorübergehenden Behinderung ist ein ärztliches Attest des behandelnden Arztes oder ein amtsärztliches Gutachten vorzulegen. Die ärztliche Bescheinigung muss Aufschluss über die Dauer und den Umfang der Behinderung geben. Es muss aus ihr ersichtlich sein, dass die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel unzumutbar ist.
- (4) Für den Weg zwischen der Wohnung und dem Fahrzeug der Schülerspezialbeförderung einschließlich einer erforderlichen Begleitung sind die Schüler bzw. bei minderjährigen Schülern deren gesetzlicher Vertreter zuständig. Ein Anspruch auf Anpassung der Fahrtzeiten an familiäre Bedürfnisse besteht nicht.



§ 9 Zumutbare Fahrt- und Wartezeiten

(1) Die Festlegung erfolgt nur zur örtlich zuständigen und nächstgelegenen Schule.

(2) Fahrtzeiten

Fahrtzeit ist die Zeitdifferenz zwischen der nächstgelegenen Haltestelle am Wohnort des Schülers und der jeweils nächstgelegenen Haltestelle am Schulort, die in der kürzesten Fahrzeit vom ÖPNV angefahren werden kann.

Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist in der Regel zumutbar, wenn die Fahrtzeit (einschließlich Wartezeiten für Umsteigen) in einer Richtung (Hin- oder Rückfahrt) regelmäßig

- für Schüler der Primarstufe (Klassen 1 – 6) und in Leistungs- und Begabungsklassen (Klasse 5 und 6) **45 Minuten**
- für Schüler der Sekundarstufe I (Klassen 7 – 10) **60 Minuten**
- für Schüler der Sekundarstufe II an weiterführenden allgemein bildenden Schulen (Gymnasien und Gesamtschulen Klassen 11 – 13) **90 Minuten**
- an Oberstufenzentren und anderen beruflichen Schulen **120 Minuten**

nicht übersteigt.

Die Benutzung des täglich freigestellten Schülerverkehrs (Schülerspezialbeförderung) ist unzumutbar, wenn eine Fahrzeit von 60 Minuten je Richtung überschritten wird.

(3) Wartezeiten

Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist zumutbar, wenn von der nach Abs. 1 Satz 1 nächstgelegenen Haltestelle

- die Ankunft bei Schülern der Primarstufe (Klassen 1 – 6) innerhalb von **30 Minuten,**
- und bei allen anderen Schülern innerhalb von **60 Minuten**

vor dem Unterrichtsbeginn (1. Stunde) erfolgt, sowie

- die Abfahrt nach Schulschluss innerhalb von **60 Minuten**

erfolgt.

(4) Ist eine Beförderung durch öffentliche Verkehrsmittel nach Absatz 1 und 2 nicht zumutbar, kann die Schülerspezialbeförderung oder die Nutzung von privaten Kraftfahrzeugen beantragt werden. Dieser Bedarf ist zu begründen. Ein von der Schule bestätigter Stundenplan des Schülers ist diesem Antrag beizufügen.

(5) Das vorübergehende Überschreiten der Fahrt- und Wartezeiten aufgrund von Baumaßnahmen des Schienennetzes oder von Straßen begründen in der Regel keine generelle Unzumutbarkeit im Sinne von Abs. 1 und 2.

(6) Die in Abs. 1 und Abs. 2 festgelegten Fahrt- und Wartezeiten gelten nicht, wenn aufgrund § 4 Abs. 2 eine andere als die örtlich zuständige, nächstgelegene Schule gewählt wird und die Schule außerhalb des Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa liegt.

(7) Bei Überschreitung der Fahrt- und Wartezeiten nach Abs. 1 und 2 aufgrund der Wahl einer anderen als der örtlich zuständigen, nächstgelegenen Schule kann daher auch kein Anspruch auf Einrichtung einer ÖPNV-Beförderung bzw. Einrichtung der Schülerspezialbeförderung abgeleitet werden.

§ 10 Höhe der Fahrtkostenerstattung

(1) Berücksichtigungsfähig sind die erforderlichen tatsächlichen Fahrtkosten. Die erforderlichen Fahrtkosten sind die Kosten für den Besuch der nach § 4 maßgebenden Schule, die bei Benutzung des vom Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa vorgegebenen Verkehrsmittels unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und der Zumutbarkeit für den Schüler anfallen. Sie sind begrenzt auf die tatsächlich anfallenden Kosten.

(2) Anspruchsberechtigte Schüler bzw. deren gesetzliche Vertreter erhalten nach Abzug des nach § 12 festgelegten Eigenanteils bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die erforderlichen Fahrtkosten des jeweils günstigsten Tarifes des ÖPNV erstattet.

(3) Ist die Benutzung des öffentlichen Linienverkehrs oder der Schülerspezialbeförderung entsprechend § 9 nicht zumutbar, kann ein Privatfahrzeug genutzt werden. Erstattet werden dann abzüglich des Eigenanteils die Kosten für eine Schülerzeitkarte in Höhe des jeweils günstigsten ÖPNV-Tarifs nach § 4 zur zuständigen bzw. nächstgelegenen Schule

des gewählten Bildungsganges, die bei der Nutzung des ÖPNV entstehen würden, und zwar unabhängig von der Anzahl der beförderten Schüler.

Werden anlässlich der Benutzung eines Privatfahrzeuges weitere anspruchsberechtigte Schüler mitbefördert, haben diese keinen Anspruch auf Fahrtkostenerstattung. Mit der Erstattung der Kosten in Höhe der jeweils günstigsten Zeitkarte des ÖPNV sind alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Benutzung eines Privatfahrzeuges abgegolten.

(4) Schüler, die im Außenbereich ohne Anbindung des ÖPNV wohnen, erhalten ab einer Entfernung von mehr als 2 km Fußweg von der Haustür der Wohnung bis zur nächsten Haltestelle des ÖPNV 0,20 EUR je km. Durch den Träger der Schülerbeförderung wird in der Regel in diesen Fällen keine Beförderung zwischen Haustür der Wohnung und der nächstgelegenen bzw. regelmäßig angefahrenen Haltestelle des ÖPNV durch Schülerspezialbeförderung durchgeführt.

(5) Schülern, die gemäß § 99 Abs. 2 BbgSchulG einen Anspruch auf einen Wohnheimplatz wahrnehmen, werden die Kosten für eine wöchentliche Familienheimfahrt nach der für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa kostengünstigsten Variante, entsprechend den Grundsätzen dieser Satzung, erstattet.

Bei Nutzung eines Wohnheimplatzes bzw. anderer auswärtiger Unterbringung im Zusammenhang mit dem Besuch von Schulen werden keine Kosten für die Fahrt zwischen Wohnheim bzw. Unterbringungsort und Schulort erstattet.

(6) Der Anspruch nach § 2 Abs.1 besteht nur bei dem Besuch der nach dem Lehr- oder Stundenplan regelmäßig vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Hierzu gehören auch Betriebspraktika, wenn diese nach den Richtlinien zur Durchführung von Betriebspraktika für Schüler an allgemeinbildenden Schulen sowie berufsbildenden Schulen durchgeführt werden.

Fahrtkosten zu sonstigen Veranstaltungen (Betriebsbesichtigungen, Exkursionen, Jahresausflügen, Schulfeiern, Schullandheimaufenthalten, Studien- oder Theaterfahrten) sind nicht erstattungsfähig.

(7) Wird eine andere als die zuständige bzw. nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges besucht, werden nach Abzug des nach § 12 festgelegten Eigenanteils maximal die Aufwendungen für die erforderlichen Fahrtkosten bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel des jeweils günstigsten Tarifes des ÖPNV (Jahres- oder Monatskarte) erstattet, die beim Besuch der nach § 4 maßgebenden Schule entstanden wären (fiktive Fahrtkosten). In diesen Fällen entfällt auch der Anspruch auf Schülerspezialbeförderung.

(8) Liegt die nächstgelegene Schule bzw. der nach Absatz 6 maßgebliche Praktikumsort außerhalb des Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, beschränkt sich der Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten auf die erforderlichen Aufwendungen für den Schulweg.

Der Anspruch ist der Höhe nach maximal auf die Kosten beschränkt, die der Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB) für eine ermäßigte Zeitkarte des ÖPNV als Tarif für die Tarifstufe „CB+SPN-Karte“ berechnet. Diese Beschränkung gilt nicht für Schüler an Schulen mit Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“.

(9) Schüler in einer beruflichen Erstausbildung, die keine Ausbildungsvergütung oder Ausbildungsbeihilfe erhalten und nicht die in § 2 genannten Anspruchsberechtigungen erfüllen, können für den Besuch einer Berufsschule einen pauschalen Zuschuss bis zur Höhe der Fahrtkosten, maximal bis zu einem Betrag von bis zu 30 EUR monatlich beantragen.

(10) Für anspruchsberechtigte Schüler, deren nächstgelegene weiterführende Schule außerhalb des Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa liegt, die aber dennoch eine Schule im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa oder in dessen Trägerschaft besuchen und die öffentliche Verkehrsmittel nutzen können, werden die Fahrtkosten des ÖPNV auch dann in voller Höhe erstattet, wenn die gewählte Schule nicht die kostengünstig nächstgelegene Schule der jeweiligen Schulform im Land Brandenburg ist.

§ 11 Erstattungs- und Übernahmeverfahren

(1) Die Erstattung der Fahrtkosten erfolgt frühestens ab dem Zeitpunkt der festgestellten Anspruchsberechtigung nach § 5 Abs. 1, jedoch nicht vor dem Antragsmonat. Sie setzt voraus, dass der anspruchsberechtigte Schüler bzw. dessen gesetzlicher Vertreter einen Abrechnungsantrag unter Vorlage der Originalfahrausweise beim Fachbereich Schule, Kultur und Sport des Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa stellt. Abgerechnet werden können ermäßigte Zeitkarten (Jahreskarten, Monatskarten, Wochenkarten).

(2) Der Abrechnungsantrag soll fortlaufend für jeweils 3 aufeinander folgende Monate eines Schuljahres gestellt werden und spätestens 6 Wochen nach Ablauf des letzten Antragsmonats beim Fachbereich Schule, Kultur und Sport des Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa eingegangen sein. Verspätet eingegangene Abrechnungsanträge können abgelehnt werden.



- (3) Die Höhe der Schülerfahrkostenerstattung wird aufgrund des Abrechnungsantrages durch Verwaltungsakt festgestellt. Nach Erlass dieses Bescheides erfolgt die Kostenerstattung unbar durch Überweisung des Erstattungsbetrages auf das vom Schüler bzw. dessen gesetzlichen Vertreter angegebene Konto.
- (4) Beim Abschluss eines Vertrages über eine ABO-Jahreskarte oder Jahreskarte des VBB erhalten die anspruchsberechtigten Schüler bzw. deren gesetzliche Vertreter den Fahrausweis gegen Vorlage des Bescheides, in dem ihre Anspruchsberechtigung nach § 5 Abs. 2 festgestellt worden ist, über die Servicebüros der Verkehrsunternehmen.
Die Rechnungslegung erfolgt durch die Verkehrsunternehmen direkt an den Fachbereich Schule, Kultur und Sport des Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa.
Dieses Verfahren gilt auch, wenn ein ABO-Vertrag für mindestens 6 laufende Monate abgeschlossen wurde.
- (5) Bei Verlust der Zeitkarten wird durch den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa kein Ersatz geleistet und keine zusätzlich entstehenden Kosten übernommen.
- (6) Schülern, die eine Ausbildungsvergütung oder Ausbildungsbeihilfe über 300,00 EUR (Brutto) monatlich erhalten, werden nur 50 % der erstattungsfähigen Fahrkosten erstattet.
- (7) Schülern, die eine Ausbildungsvergütung oder Ausbildungsbeihilfe über 400,00 EUR (Brutto) monatlich erhalten, werden keine Fahrkosten erstattet.

§ 12 Eigenanteil

- (1) Schüler, die einen Anspruch auf Fahrkostenerstattung bzw. -übernahme nach dieser Satzung haben bzw. deren gesetzliche Vertreter müssen sich grundsätzlich an den Fahrkosten beteiligen (Eigenanteil).
Der Eigenanteil beträgt für jeden Monat, in dem eine Fahrkostenabrechnung erfolgt, 10,00 EUR.
Inhaber von Jahreskarten, tragen einen Eigenanteil von pauschal 100,00 EUR.
- (2) Schüler ohne Beeinträchtigungen, die mit der Schülerspezialbeförderung zur Schule und zurückgefahren werden bzw. deren gesetzliche Vertreter haben einen Eigenanteil von 10,00 EUR pro Monat, in dem Beförderung erfolgt, auf das vom Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa vorgegebene Konto bzw. bei dem Fahrdienst einzuzahlen. Erst nach Bestätigung des Zahlungseinganges erfolgt die Beauftragung des Fahrdienstes.
- (3) Bei Nachweis des Bezuges von staatlichen Leistungen in Form von
 - Sozialhilfe: Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) oder
 - Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld
 erfolgt im nachgewiesenen Bewilligungszeitraum eine Ermäßigung des Eigenanteils im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes nach § 28 Abs. 4 SGB II; § 34 Abs. 4 SGB XII.
- (4) Bei Nachweis des Bezuges von staatlichen Leistungen in Form von
 - Kinderzuschlag oder
 - Wohngeld oder
 - Asylbewerber-Leistungen
 wird bei entsprechender Antragstellung im nachgewiesenen Bewilligungszeitraum eine Ermäßigung des Eigenanteils im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes gewährt.

- (5) Schüler bzw. deren gesetzliche Vertreter die nicht zu dem in Abs. 3 bzw. 4 genannten Personenkreis gehören, können auf Antrag von der Zahlung des Eigenanteils befreit werden. Hierzu ist bei Antragstellung nachzuweisen, dass ihr Einkommen den sozialhilferechtlichen Bedarf nur in Höhe des festgelegten Eigenanteils überschreitet.
- (6) Wenn mehr als 2 Kinder einer Familie zur gleichen Zeit eine allgemein bildende Schule bis Jahrgangsstufe 13 besuchen, können die gesetzlichen Vertreter dieser Schüler für das 3. und alle weiteren Kinder einen Antrag auf Minderung des Eigenanteils auf 5 EUR je Monat, in dem Beförderungsleistungen in Anspruch genommen werden, stellen. Als erstes Kind zählt grundsätzlich das älteste, für das ein Eigenanteil zu erbringen ist.
- (7) Die gesetzlichen Vertreter der Schüler und die volljährigen Schüler, die auf der Grundlage einer Entscheidung des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa Leistungen nach § 39 SGB VIII erhalten, werden von der Eigenanteilszahlung befreit.
- (8) Schüler, die auf Grund ihrer Behinderung eine Förderschule oder eine Integrationsklasse an einer Regelschule besuchen, werden von Eigenanteilszahlungen freigestellt.
- (9) Alle erforderlichen Nachweis für die Anspruchsberechtigung sind vom Antragsteller mit dem Antrag auf Minderung des Eigenanteils vorzulegen.
Die Minderung des Eigenanteils nach Abs. 5 bis 8 gilt frühestens ab Antragstellung für das laufende Schuljahr und ist für jedes Schuljahr neu zu beantragen. Eine auf frühere Schuljahre rückwirkende Minderung vom Eigenanteil erfolgt nicht.

§ 13 Beförderungsausschluss

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung gemäß § 7 Abs. 1 a) kann zeitweise ausgeschlossen werden, wenn Schüler durch ihr Verhalten an den Haltestellen oder in den Verkehrsmitteln die Sicherheit anderer beeinträchtigen und dieses Verhalten trotz wiederholter Aufforderung nicht abstellen. In besonders schweren Fällen der Gefährdung der Sicherheit, insbesondere von Leben und Gesundheit anderer, können Schüler ohne dass weitere Ermahnungen erforderlich sind, von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (2) Schüler, die im Rahmen der Schülerspezialbeförderung transportiert werden, können nach vorheriger Abmahnung von dieser ausgeschlossen werden, wenn von ihnen wiederholt eine Gefahr für die Ordnung und Sicherheit der Schülerspezialbeförderung ausgeht.
- (3) Eine Erstattung der Kosten für die Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges gemäß § 10 Abs. 3 findet nicht statt, wenn deren Entstehung auf einem Beförderungsausschluss beruht.

§ 14 In-Kraft-Treten

Die Satzung zur Schülerbeförderung des Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa vom 21.04.2016 (Kreistagsbeschluss Nr. 113-13/2016 vom 20.04.2016) tritt mit Ablauf des 31.07.2020 außer Kraft. Die vorliegende Satzung tritt ab 01.08.2020 in Kraft.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), den 27.05.2020

Altekrüger
Landrat

Befristete Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs Allgemeinverfügung

Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. 2009 I S. 2585) und des Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. 2005 I S. 62) in der derzeit gültigen Fassung.

1. Der Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejsa Sprjewja-Nysa als untere Wasserbehörde verfügt gemäß § 44 BbgWG i. V. m. § 45 BbgWG sowie § 26 WHG folgende

Einschränkung zur Ausübung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs:

Die Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern mittels Pumpvorrichtung wird in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr und in der Zeit von 22:00 Uhr bis 05:00 Uhr untersagt.

2. Die Allgemeinverfügung erstreckt sich auf
 - die Städte Spremberg und Drebkau;
 - die Gemeinden Kolkwitz und Neuhausen/Spree
 - sowie die Ämter Peitz und Burg (Spreewald)
3. Die untere Wasserbehörde kann im Einzelfall auf Antrag eine widerrufliche Erlaubnis zur Gewässerbenutzung erteilen, soweit eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ausgeschlossen ist.

tigung des Wohls der Allgemeinheit ausgeschlossen ist.

4. Diese Allgemeinverfügung (Entnahmeverbot) gilt bis auf Widerruf durch die untere Wasserbehörde.
5. Diese Verfügung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.
6. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.

Begründung

Gemäß § 44 BbgWG kann die Wasserbehörde im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung die durch intensive gemeingebrauchliche Nutzungen auftretenden Beeinträchtigungen der Gewässer oder anderer Schutzgüter verringern bzw. vermeiden, indem sie die Ausübung eines Teilbereiches des Gemeingebrauchs oder den Gemeingebrauch insgesamt regelt, beschränkt oder verbietet. Der Landkreis ist gemäß § 124 Abs. 2 BbgWG untere Wasserbehörde und als solche gemäß § 126 Abs. 2 BbgWG zuständig für den Vollzug des Brandenburgischen Wassergesetzes.

Die Beschränkung des Gemein- und des Anliegergebrauchs ergibt sich aus der Notwendigkeit, eine Mindestwasserführung im unteren Spreegebiet



sicherzustellen, sowie aus den Anforderungen der europäischen Wasser-rahmenrichtlinie. In Niedrigwasserzeiten gefährden geringe Abflussmengen und hohe Wassertemperaturen den Wasserhaushalt in Menge und Güte sowie Flora und Fauna der oberirdischen Gewässer. Eine wesentliche Rolle kommt auch der Sicherung der Grundwasserstände zu.

Die ausbleibenden Niederschläge und die relativ hohen Temperaturen haben aktuell die Wasserstände der Fließgewässer stark zurückgehen lassen. Die relevanten Abflüsse fielen in den letzten Tagen unter die Schwellenwerte. Die wasserwirtschaftliche Situation im Gebiet des Spreewaldes ist deshalb ausgesprochen angespannt.

Um einer weiteren Verminderung des Wasserstandes bzw. der Wasserführung entgegenzuwirken, ist es erforderlich, den Eigentümer- und Anliegergebrauch, d. h. das Entnehmen von Wasser aus Oberflächengewässern, einzuschränken. Den Anliegern wird die Entnahme von Wasser aus den Oberflächengewässern mittels Pumpvorrichtung während der Zeit von 05:00 Uhr bis 08:00 Uhr und zwischen 20:00 Uhr und 22:00 Uhr gestattet, d. h. es erfolgt eine zeitlich beschränkte Untersagung. Gleichzeitig erfolgt der Appell an eine sparsame Verwendung des Wassers. Die zeitliche Einschränkung ist angemessen, um einer nachhaltigen Schädigung des Gewässerökosystems entgegenzuwirken.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit gültigen Fassung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse

und ist notwendig, um zu verhindern, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen im Rahmen des Anliegergebrauchs fortgesetzt werden können und dadurch die Ordnung des Wasserhaushalts weiter verschlechtert wird. Durch fortgesetzte Entnahmen von Wasser mittels Pumpvorrichtung aus Oberflächengewässern wäre der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestabfluss nicht mehr sichergestellt.

Hinweis

Die Einhaltung der Allgemeinverfügung wird durch die untere Wasserbehörde überwacht. Zuwiderhandlungen können gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit über entsprechende Bußgelder geahndet werden (Geldbuße gemäß § 103 Abs. 2 WHG bis zu 50.000,00 EUR).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine- Str.1, 03149 Forst (Lausitz) Widerspruch eingelegt werden.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat jedoch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 5 gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Cottbus beantragt werden.

**Harald Altekrüger
Landrat**

Jahresabschluss des Jahres 2018 des Eigenbetriebes Jobcenter Spree-Neiße

Der Kreistag stellte in seiner Sitzung am 11.12.2019 unter der Beschlussnummer BV/047/2019 den geprüften Jahresabschluss des Jahres 2018 fest und hat den folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Kreistag bestätigt den vorliegenden Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs Jobcenter Spree-Neiße.
2. Der Kreistag entlastet die Werkleitung.

Der Jahresabschluss sowie der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfer liegen in der Zeit vom 15.06.2020 bis 15.07.2020 im Zimmer B 3.18 a in der Kreisverwaltung des Landkreises Spree-Neiße in 03149 Forst (L.), Heinrich-Heine-Straße 1, zur Einsichtnahme aus.

Forst (Lausitz), den 05.06.2020

Harald Altekrüger, Landrat

SONSTIGE AMTLICHE MITTEILUNGEN

Beschlüsse des Kreistages Spree-Neiße

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 20. Mai 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

Kreistagsbeschluss-Nr.: 067-06/2020

Der Kreistag beschließt die Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa.

Kreistagsbeschluss-Nr.: 068-06/2020

Der Kreistag beschließt, die Schulverpflegung für das in Zuständigkeit des Landkreises Spree Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa, Fachbereich Schule, Kultur und Sport liegende Pückler Gymnasium an den Bieter Nr. 1, die Dussmann Service Deutschland GmbH, Sophienstraße 26 aus 15230 Frankfurt (Oder), zu vergeben.

Kreistagsbeschluss-Nr.: 069-06/2020

Der Kreistag beschließt die Vergabe der Planungsleistung zum Vorhaben: „KoMoNa: Bau des Heideradweges für die infrastrukturelle Entwicklung und Unterstützung des naturnahen und nachhaltigen Tourismus“, Los 1 und 2 an den Bieter Nr. 8, die Ingenieurgesellschaft WTU GmbH, Am Steigenberg 2 aus 04924 Bad Liebenwerda, zu dem geprüften Angebotspreis für Los 1 von 144.982,95 EUR und für Los 2 von 116.995,61 EUR.

Kreistagsbeschluss-Nr.: 070-06/2020

Der Kreistag beschließt die Vergabe der Straßenbauleistung „Ausbau der Kreisstraße K 7101 - OV Autobahnanschluss A 15 bis Abzweig Zelnitz“ an den Bieter Nr. 2, die Eurovia VBU GmbH, Niederlassung Cottbus, Gewerbestraße 17 aus 03099 Kolkwitz, zu dem geprüften Angebotspreis von 1.839.751,47 EUR.

Kreistagsbeschluss-Nr.: 071-06/2020

Die Geschäftsordnung des Kreistages vom 25.09.2019 wird im § 11 Absatz 7 um den folgenden Satz ergänzt: Für mündliche Anfragen und Nachfragen, die erst während der Sitzung gestellt werden, beträgt die Redezeit maximal 3 Minuten.

und der § 13 wird um folgenden Absatz 8 (neu) ergänzt:

Die Redezeit für die Landrätin/den Landrat, die Beigeordneten und Dezer-

nenten sowie für die Kreistagsvorsitzende/den Kreistagsvorsitzenden und Fraktionsvorsitzende ist unbegrenzt. Die allgemeine Redezeit der Abgeordneten beträgt in der Aussprache maximal 3 Minuten pro Wortmeldung. Dies gilt nicht für Etatreden und Berichterstattungen von Ausschussvorsitzenden. Auf Verlangen einer Fraktion kann die allgemeine Redezeit einer/eines Abgeordneten auf 5 Minuten ausgeweitet werden, solange es keine Einwände aus dem Kreistag gibt.

Der Absatz 8 (alt) wird zu Absatz 9 (neu), ff.

Kreistagsbeschluss-Nr.: 072-06/2020

Der Kreistag beschließt die folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Aufwandsentschädigung und den Ersatz des Verdienstausfalls für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages des Landkreises Spree-Neiße, Ausschüsse, Unterausschüsse und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner (Kommunalaufwands-entschädigungssatzung).

Kreistagsbeschluss-Nr.: 073-06/2020

1. Der Kreistagsbeschluss-Nr.: 059-05/2020 vom 19.02.2020, wonach sich der Kreistag mit der Arbeit der Wirtschaftsregion Lausitz GmbH spätestens in der Kreistagsitzung am 24.06.2020 erneut befasst, wird aufgehoben.
2. Die weitere Berichterstattung zur Arbeit der Wirtschaftsregion Lausitz GmbH findet im Rahmen eines Sonderkreistages im 3. Quartal 2020 statt.

Kreistagsbeschluss-Nr.: 074-06/2020

Die Verwaltung wird aufgefordert, auf der nächsten Sitzung des Kreistages am 24.06.2020 den gegenwärtigen Stand der Entwicklungsstrategie Lausitz vorzustellen.

Alle Beschlüsse können im Büro des Kreistages in der Kreisverwaltung, Heinrich-Heine-Str. 1, 03149 Forst (L.), Zimmer A.1.28, eingesehen werden.

Pressestelle des Landkreises Spree-Neiße





Standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben “Neubau Fischaufstiegsanlage Wehr 64 im Großen Fließ“

Bekanntmachung des Landkreises Spree-Neiße gemäß § 3 a Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Tief & Wasserbau Boblitz GmbH, realisiert im Auftrag des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ den Neubau eines Fischpasses im Großen Fließ.

In diesem Zusammenhang wurde durch die Tief- und Wasserbau Boblitz GmbH die wasserrechtliche Erlaubnis für das Zutagefördern von Grundwasser im Rahmen der Herstellung des Bauwerkes beantragt. Die Grundwasserabsenkung soll in unterschiedlicher Intensität über ca. 32 Kalenderwochen je nach Baufortschritt im Zeitraum von Mai bis Dezember 2020 entsprechend dem Erfordernis andauern. Es ist vorgesehen, während dieses Zeitraumes Grundwasser in einer Menge von ~97620 m³ zur Trockenhaltung der Baugrube zu fördern.

Es handelt sich dabei um ein Vorhaben der Nummer 13.3.3. Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Demnach ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Feststellung erfolgt vor Beginn des Genehmigungsverfahrens zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser. Grundlage der Vorprüfung waren die vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen und Gutachten sowie eigene Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, weil die Auswirkungen des Vorhabens auf die relevanten Schutzgüter lokal auf das unmittelbare Um-

feld der Baustelle und zeitlich auf den Zeitraum der Grundwasserabsenkung beschränkt und nach Abschluss der Maßnahme reversibel sind.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die entscheidungsrelevanten Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel.: 03562/986 170 24) während der Dienststunden im Landkreis Spree-Neiße, Fachbereich Umwelt, Sachgebiet untere Wasserbehörde, Heinrich-Heine-Str. 1, 03149 Forst (Lausitz), Zimmer B 2.20 eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)
- BbgWG Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, Nr. 28)
- UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513)

**Fachbereich Umwelt,
Sachgebiet untere Wasserbehörde**

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

NICHTAMTLICHER TEIL

Auswertung der neuen Untersuchungsergebnisse in Bezug auf den Deponiebrand im polnischen Brozek

Infolge des Brandes der Deponie im polnischen Brozek im Jahr 2017 wurden bereits umfangreiche Analysen des Grundwassers und des Bodens an mehreren Standorten in Forst (Lausitz) und Groß Bademeusel im gleichen Jahr durchgeführt. Die ermittelten Untersuchungsergebnisse wiesen bei den Bodenproben als auch bei den Grundwasserproben keine Auffälligkeiten auf.

Das Untersuchungsprogramm wurde an zwei Grundwassermessstellen im Bereich Groß Bademeusel im Jahr 2018 fortgeführt und spiegelte die Ergebnisse von 2017 wider.

Am 10.09.2019 erfolgte nunmehr die dritte Probenahme an den zwei vorgenannten Grundwassermessstellen. Die Grundwasserproben wurden durch das Labor SYNLAB Analytics & Services LAG GmbH entnommen und analysiert. Es wurden auf die bei Bränden typischen Schadstoffparameter wie die polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), untersucht.

Die ermittelten Untersuchungsergebnisse bei den Grundwasserproben weisen wie schon in den Jahren 2017 und 2018 keinerlei Auffälligkeiten auf. Die Ergebnisse liegen damit wiederholt zum Teil unter den laboranalytischen Nachweisgrenzen bzw. spiegeln die natürliche geogene Hintergrundbelastung wider. Eine Gesundheitsgefährdung kann weiterhin ausgeschlossen werden. Auf Grund der vorliegenden Ergebnisse von drei Jahren in Folge, wird das Untersuchungsprogramm eingestellt.

Die Analysenergebnisse können auf der Homepage des Landkreises Spree-Neiße eingesehen werden.

**Holtz
Fachbereichsleiterin Umwelt**

Neuer Fachbereichsleiter für Soziales

Der neue Fachbereichsleiter für den Fachbereich Soziales des Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa heißt Torsten Winter.

Diese Entscheidung hat der Kreistag auf seiner Sitzung im nichtöffentlichen Teil am 20. Mai 2020 getroffen, nachdem die Stelle innerbetrieblich ausgeschrieben worden war. Gemäß Beschlussvorlage ist Torsten Winter ab 01. Juni 2020 zum Leiter des Fachbereiches Soziales bestellt. Herr Winter verfügt über den Abschluss als Diplom-Verwaltungswirt (FH). Durch seine Tätigkeit als Sachgebietsleiter Hilfe zur Pflege/Eingliederungshilfe und Projektleiter Modellprojekt konnte er umfassende Kenntnisse im Bereich Soziales sowie Führungserfahrung erlangen.



Landrat Harald Altekrüger wünscht dem neuen Fachbereichsleiter viel Erfolg bei der Ausübung des verantwortungsvollen Fachbereiches.

Pressestelle des Landkreises

Kostenlose Pilzberatung in der Kreisvolkshochschule

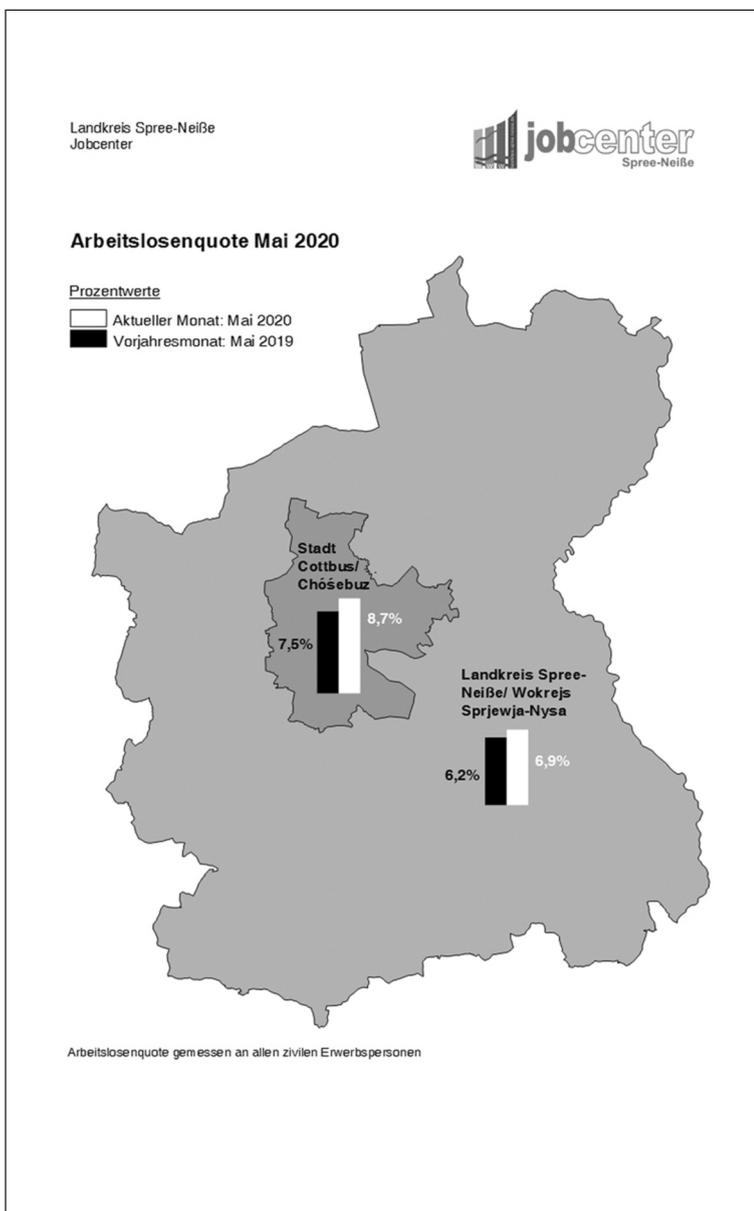
Der Landkreis Spree-Neiße bietet auch in diesem Jahr wieder kostenlose Pilzberatungen bis Ende Juni an. Die Beratungen finden immer dienstags in der Zeit von 15:00 bis 16:00 Uhr in der Kreisvolkshochschule, Seminarraum 2, Heinrich-Heine-Str. 14, 03149 Forst (Lausitz)/Barść (Łużyca), statt.

Außerhalb dieser Zeit steht Klaus Wilde auch telefonisch unter 03562-664684 oder 0152-04909957 für individuelle Beratungen zur Verfügung.

Pressestelle des Landkreises



Der Eigenbetrieb Jobcenter des Landkreises Spree-Neiße informiert



So passt sich das Jobcenter Spree-Neiße an die Corona-Krise an

Das Jobcenter Spree-Neiße ist seit dem 18.03.2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Der Dienstbetrieb steht jedoch nicht still. Wir haben unsere Verfahren vereinfacht, so dass eine persönliche Vorsprache nicht zwingend nötig ist. Alle Angelegenheiten des Jobcenters können bequem von zu Hause erledigt werden.

Weiterhin behalten wir die aktuelle Situation im Blick, um entsprechende Maßnahmen einzuleiten. So wird seit Juni mit der schrittweisen Wiederaufnahme des Publikumsverkehrs im Jobcenter Spree-Neiße begonnen. Dabei sind jedoch bestimmte Regeln einzuhalten. Persönliche Vorsprachen sind nur nach Einladung/Terminierung und unter Einhaltung der Hygienevorschriften möglich.

- ANMELDUNG VOR ORT ERFORDERLICH**
- TRAGEN SIE EINE MUND-NASEN-BEDECKUNG**
- VERMEIDEN SIE BERÜHRUNGEN**
- HALTEN SIE DIE HÄNDE VOM GESICHT FERN**
- ACHTEN SIE AUF HYGIENE BEIM HUSTEN UND NIESEN**
- BLEIBEN SIE ZU HAUSE, WENN SIE KRANK SIND**

Ohne vorherige Terminabsprache können wir Ihnen leider keinen Zutritt gewähren. Wir bitten Sie weiterhin, alle Anliegen vorrangig über das Telefon, via E-Mail oder postalisch zu klären. Es ist unser Ziel, zu Ihrem und unserem Gesundheitsschutz persönliche Vorsprachen, trotz der Lockerungen, auf das erforderliche Minimum zu reduzieren.

Eckdaten des Jobcenters Spree-Neiße im Mai 2020

	Bedarfsgemeinschaften
Standort Cottbus	764
Standort Forst (Lausitz)	1.530
Standort Guben	1.054
Standort Spremberg	1.048
Gesamt Landkreis Spree-Neiße	4.396
Veränderung ggü. Vormonat	105

Quelle: Eigenbetrieb Jobcenter Spree-Neiße

	Personen
Leistungsempfänger nach dem SGB II gesamt (LB)	6.929
davon erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)	5.386
davon weiblich	2.625
davon männlich	2.761
davon unter 25 Jahre	566

Quelle: Bundesagentur für Arbeit (BA)

Auch im Bereich der Maßnahmen der Aktivierung in Beschäftigung gab es keinen Stillstand. Viele Träger haben die Einschränkungen genutzt und auf alternative Lernformen umgestellt. Durch Ausgabe von Leihgeräten an die Teilnehmer konnten Weiterbildungen, zum Beispiel über E-Learning-Formate, weitergeführt werden. Seit dem 25.05.2020 ist der Präsenzunterricht wieder unter Einhaltung der Hygienevorschriften möglich. Um Nachteile zu vermeiden, wurden die Maßnahmen im Bedarfsfall verlängert, damit jeder seine Weiterbildung erfolgreich zu Ende führen kann.

Erfreulich ist, dass die Umstellung auf alternative Formate so gut funktioniert hat. Insbesondere bei den Maßnahmen für unsere Jugendlichen konnte im Rahmen von E-Learning eine sehr gute und aktive Beteiligung festgestellt werden.

Die Arbeitsgelegenheiten (MAE/FAUST) wurden zunächst komplett ausgesetzt. Ende April begann auch hier ein langsamer Start, basierend auf einer freiwilligen Teilnahme. Dabei achten die Träger konsequent auf die Einhaltung der Hygienevorschriften. Für die jeweiligen Einsatzstellen wurden entsprechende Hygienekonzepte erarbeitet. Zum Teil wurden auch die Tätigkeiten angepasst. So hat ein Träger, als Ersatz für die Stellen in den Pflegeeinrichtungen, Mund-Nasen-Bedeckungen genäht und den Einrichtungen in Zusammenarbeit mit dem „Netzwerk gesunde Kinder“ zur Verfügung gestellt.

Arbeitslosenzahlen im Mai 2020 (Berechnung der Arbeitslosenquote: Anteil der Arbeitslosen an allen zivilen Erwerbspersonen)

Quelle: Bundesagentur für Arbeit (BA)

Landkreise/ kreisfreie Stadt	gesamt			im Bereich					
	aktuell (absolut)	Veränderung ggü. Vorjahresmonat	Arbeits- losen Quote	SGB II			SGB III		
				aktuell (absolut)	Veränderung ggü. Vorjahresmonat	Arbeits- losen Quote	aktuell (absolut)	Veränderung ggü. Vorjahresmonat	Arbeits- losen Quote
Spree-Neiße	4.077	346	6,9%	2.669	-16	4,5%	1.408	362	2,4%
Stadt Cottbus	4.474	595	8,7%	3.278	216	6,4%	1.196	379	2,3%
Elbe-Elster	3.768	635	7,1%	2.509	206	4,7%	1.259	429	2,4%
Oberspreewald-Lausitz	4.709	515	8,2%	3.374	135	5,9%	1.335	380	2,3%

Ansprechpartner Jobcenter

Postanschrift

Heinrich-Heine-Str. 1, 03149 Forst (Lausitz)
Tel.: 03562 986-15501

Außenstelle Forst (Lausitz)

Richard-Wagner-Str. 37, 03149 Forst (Lausitz)
(zuständig für die Stadt Forst (L.) und das Amt Döbern-
Land), Tel.: 03562 6981-95541

Außenstelle Guben,

Bahnhofstraße 4, 03172 Guben
(zuständig für die Stadt Guben, die Gemeinde Schenkendöbern
und den Ortsteil Grieben der Gemeinde Jänschwalde)
Tel.: 03561 547-65501

Außenstelle Spremberg,

Gerberstraße 3a, 03130 Spremberg
(zuständig für die Stadt Spremberg und die Stadt Welzow)
Tel.: 03563 57-25501

Außenstelle Cottbus,

Makarenkostraße 5, 03050 Cottbus
(zuständig für die Gemeinde Neuhausen/Spree, die Stadt
Drebkau, die Gemeinde Kolkwitz, das Amt Burg (Spreewald)
und das Amt Peitz), Tel.: 0355 86694-35501

Sprechzeiten:

Dienstag 08:00-12:00, 13:00-18:00 Uhr
Donnerstag 08:00-12:00, 13:00-16:00 Uhr
sowie nach vorheriger Terminvereinbarung

Arbeitgeberservice

Heinrich-Heine-Str. 1, 03149 Forst (Lausitz)
Tel.: 03562 986-15575
E-Mail: jobcenter@lkspn.de

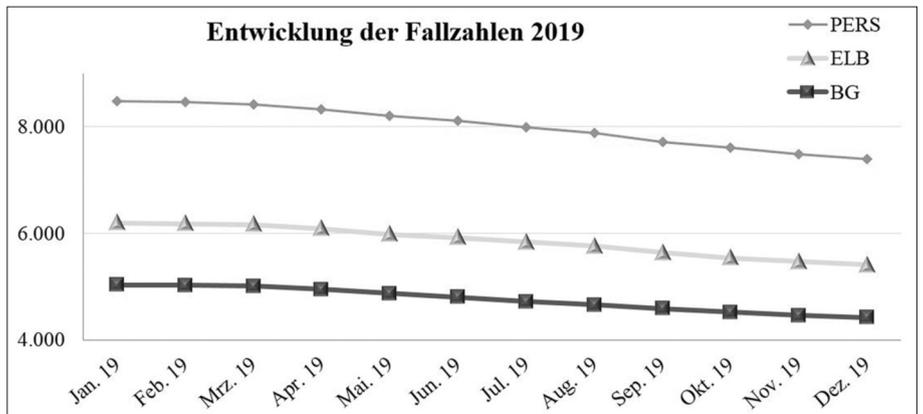
Kommunale
Jobcenter -
Stark.
Sozial.
Vor Ort.

Rückblick auf das 2019

Seit Januar 2005 betreut das Jobcenter Spree-Neiße eigenständig Leistungsberechtigte nach dem SGB II in seiner Form als kommunaler Träger.

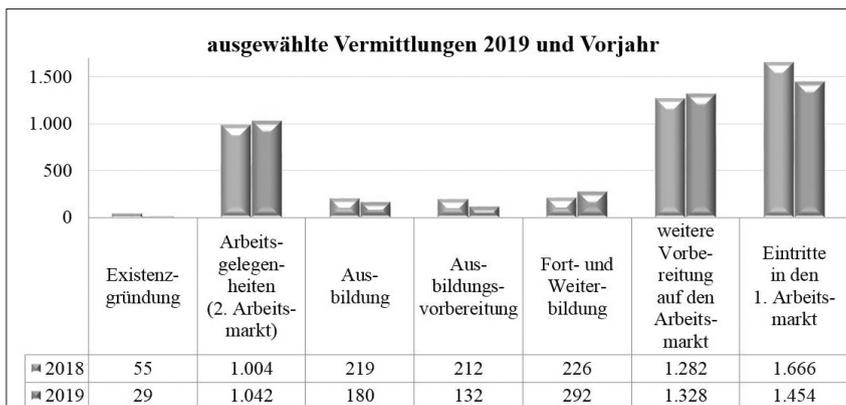
Entwicklung der Fallzahlen

Nach einer Wartezeit von 3 Monaten sind nun endgültige Werte für Dezember 2019 zu den Leistungsempfängern im Jobcenter Spree-Neiße zu verzeichnen. Insgesamt gewährte der Landkreis im Jahresdurchschnitt 2019 Leistungen für 4.754 Bedarfsgemeinschaften (BG). Diese Zahl ist im Vergleich zum Jahresdurchschnitt 2018 mit 5.278 Bedarfsgemeinschaften um 9,9 % gesunken. Hinter der Zahl der Bedarfsgemeinschaften standen im Jahresdurchschnitt 2019 insgesamt 8.010 Personen (PERS), davon durchschnittlich 5.849 erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB).



Entwicklung der Vermittlungen

Folgende Vermittlungen konnten 2019 erreicht werden:



Vermittlungen seit Januar 2020

Quelle: Eigenbetrieb Jobcenter Spree-Neiße

1. Arbeitsmarkt	380
Ausbildung	13
Ausbildungsvorbereitung	45
Existenzgründung	17
Fort- und Weiterbildung	63
weitere Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt	332
Arbeitsgelegenheiten (2. Arbeitsmarkt)	341

Vermittlungen im Mai 2020

Quelle: Eigenbetrieb Jobcenter Spree-Neiße

1. Arbeitsmarkt	59
Ausbildung	3

Kennzahlenvergleich nach § 48a SGB II

Mit dem brandenburgischen Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF) wurden auch im Jahr 2019 Ziele zum Vergleich der Leistungsfähigkeit aller Jobcenter nach § 48a SGB II vereinbart. Die für das Jahr 2019 vereinbarten Ziele konnten alle erreicht werden:

1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit (K1)

Kostensenkung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt
12/2019: 1.770.000 Euro - (12/2018: 1.938.000 Euro)

2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit (K2)

Integrationsquote darf sich nicht um mehr als 4,5 % im Vergleich zum Vorjahr verringern, 12/2019: 19,4 % (12/2018: 19,8 %) -> 2,0 %

3. Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug (K3)

Anzahl der Langzeitleistungsbeziehern soll gegenüber dem Vorjahr um insgesamt 3,3 % sinken, 12/2019: 4.743 (12/2018: 5.273) -> 10,0 %



Kreisvolkshochschule Spree-Neiße
Wokrejsna ludowa wusoka šula Sprjewja-Nysa



Bildungsfenster
mit aktuellen Angeboten



Unter Einhaltung der bestehenden Abstands- und Hygieneregeln ist seit dem 28. Mai eine schrittweise Wiederaufnahme des Kursbetriebs möglich. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir zum Teil noch die Bedingungen schaffen müssen, um Ihre Sicherheit zu gewährleisten und daher nicht alle Veranstaltungen sofort beginnen können. Wir sind zudem dazu verpflichtet gesonderte Teilnehmerlisten mit Ihren Kontaktdaten zu führen, um diese im Infektionsfall an die zuständige Behörde weiterzuleiten.
Ihre Kreisvolkshochschule

Regionalstelle Forst (Lausitz)

Die Welt der Bienen

In den theoretischen Ausführungen erhalten Sie einen ersten Einblick in die anspruchsvolle und naturbewahrende Tätigkeit eines Imkers. Abschließend erfolgt ein Blick in die Bienen-volk-Praxis in entsprechender Imkerschutzkleidung.

18. Juni 2020, Donnerstag, 14:30 - 16:00 Uhr

Asiatisches Gemüseschnitzen – Melonen schnitzen

Es werden Ihnen die Grundkenntnisse des asiatischen Gemüseschnitzens vermittelt und Sie erhalten Tipps zur Auswahl geeigneter Gemüsesorten. Bitte bringen Sie einen wasserdichten Behälter zum Transport mit.

24. Juni 2020, Mittwoch, 17:30 - 20:30 Uhr

Grundkurs Nähen – Nähen mit Jersey und anderen dehnbaren Stoffen

Im Kurs erhalten Sie eine Einführung in das Schneidern und den Umgang mit der Nähmaschine/Overlockmaschine. Zusätzlich lernen Sie alles Wissenswerte im Umgang mit dehnbaren Stoffen wie Jersey.

20. bis 24. Juli 2020

Montag bis Freitag, 09:30 - 12:30 Uhr

Regionalstelle Guben

Konfliktmanagement – Wertschätzende Kommunikation mit „anstrengenden Menschen“

Eine respektvolle und ehrliche Kommunikation auch in schwierigen Situationen ist eine Schlüsselkompetenz für jeden Menschen. Sie lernen Konflikte zu verstehen und anzusprechen.

13. Juni 2020, Samstag, 09:00 - 16:00 Uhr

Yoga – Rücken, Rumpf, Hüfte und Bein gegen Schmerzen und Arthrose-Rücken

Sie erlernen Dehnübungen und das richtige Benutzen von Faszienrollen und -bällen, durch deren Einsatz können Schmerzzustände durch Arthrose und verspannte Muskeln vermieden werden.

16. Juni 2020, Dienstag, 16:30 - 18:00 Uhr

Tuch-Yoga

Die aktiven Elemente des Tuchyoga erfordern eine ständige Kontrolle der Gelenkstellung und Körperausrichtung. Das geschieht zum großen Teil mit Hilfe der gelenknahen Tiefenmuskulatur, insbesondere im Bereich der Wirbelsäule. Bitte Kleidung ohne Metallösen und Reißverschlüssen tragen und bitte ohne Make up erscheinen, damit das Tuch nicht beschädigt wird. Bei körperlichen Einschränkungen ist die Teilnahme bitte vorher abzuklären.

16. Juni 2020, Dienstag, 19:00 - 20:30 Uhr

Versicherungsdschungel und Betriebsrente

Bei der Suche nach einer passenden Versicherung verliert man schnell den Überblick. Sie erhalten wichtige Tipps und nützliche Hinweise, damit Sie die Übersicht behalten und in der Vielfalt nicht verlieren. Weiterhin erhalten Sie einen Überblick über die verschiedenen Möglichkeiten und Formen der Betriebsrente.

17. Juni 2020, Mittwoch, 17:00 - 20:15 Uhr

Keramik für Haus und Garten

Unter fachlicher Anleitung erlernen Sie die Besonderheiten im Umgang mit Ton und entdecken die unterschiedlichsten Gestaltungsmöglichkeiten.

20. und 27. Juni 2020

Samstag, 14:30 - 17:30 Uhr

Plainair - von den Lichtfarben zu den Pigmentfarben

Natürliches Licht im Freien gibt die "Tonart" vor. Die Originalfarben werden in der Natur anders erkannt. Auch die richtige Perspektive und vieles andere mehr, ändert sich. Der Unterschied zum Indoor-Malen steht im Fokus des Kurses.

4. und 5. Juli 2020

Samstag und Sonntag, 10:00 - 14:30 Uhr

Regionalstelle Spremberg

Asiatisches Gemüseschnitzen – Melonen schnitzen

Es werden Ihnen die Grundkenntnisse des asiatischen Gemüseschnitzens vermittelt und Sie erhalten Tipps zur Auswahl geeigneter Gemüsesorten. Bitte bringen Sie einen wasserdichten Behälter zum Transport mit.

23. Juni 2020, Dienstag, 17:30 - 20:30 Uhr

Heilkräuter und Zauberpflanzen

Sie sammeln Wildkräuter für die Hausapotheke, Tee und Kräutersalz und thematisieren deren Verwendung. Kräuterwanderungen finden bei jedem Wetter statt, bitte auf wetterfeste Kleidung achten und einen Korb oder Papiertüten zum Sammeln der Kräuter mitbringen.

17. Juli 2020, Freitag, 16:00 - 19:00 Uhr

ANMELDUNG & BERATUNG:

Regionalstelle Forst (Lausitz)
Telefon: 03562 693816
E-Mail: kvhs-forst@lkspn.de

Regionalstelle Guben
Telefon: 03561 2648
E-Mail: kvhs-guben@lkspn.de

Regionalstelle Spremberg
Telefon: 03563 90647
E-Mail: kvhs-spremberg@lkspn.de

Angebote - Stark für die Zukunft

Betriebswirt/-in ohne Schulgeld oder Fachhochschulreife nach der Berufsausbildung (BAföG-fähig)



Machen sie sich stark für die Zukunft mit einer weiteren soliden Ausbildung am Oberstufenzentrum II Spree-Neiße in Cottbus.

Absolvieren Sie in der Fachschule für Wirtschaft die Ausbildung zum/zur „Staatlich geprüften Betriebswirt/in“ in der Fachrichtung Betriebswirtschaft in Abendform. Der Abschluss ist bundesweit anerkannt. Auf dem Zeugnis wird die Gleichstellung zum DQR 6 ausgewiesen. Diese Qualitätsstufe ist dem Bachelor gleichgestellt. Gern geben wir Ihnen einen Nachweis der Lehrinhalte nach der Ausbildung, so dass Ihnen bei weiterführenden späteren Studiengängen „Credit Points“ angerechnet werden können.

Des Weiteren bieten wir in einem einjährigen Bildungsgang der Fachoberschule für Wirtschaft und Verwaltung den Erwerb der Fachhochschulreife nach der Berufsausbildung an. Der Bildungsgang ist BAföG-fähig. Eine Studienaufnahme ist im Anschluss oder später möglich. Auch kann das Fundament für eine Karriere im gehobenen Dienst in öffentlicher Trägerschaft gelegt werden.

Informationen und Beratung finden Sie unter folgenden Kontaktdaten.

Homepage: www.osz2spn.de

Mail: info@osz2spn.de

Telefon: 0355 8669434071

Europastaatssekretär zu Gast

Am 03. Juni besuchte der Europastaatssekretär und Beauftragte für die Brandenburgisch-Polnischen Beziehungen, Jobst-Hinrich Ubbelohde, die Doppelstadt Guben/Gubin.

Nach einem Treffen mit den beiden Bürgermeistern Fred Mahro und Bartłomiej Bartczak sowie einem gemeinsamen Stadtpaziergang - in dessen Rahmen erfolgreich geförderte INTERREG-Projekte vorgestellt wurden, konnten die Euroregionspräsidenten Czesław Fiedorowicz und Harald Altkrüger sowie die beiden Geschäftsführer Bożena Buchowicz und Carsten Jacob dem Staatssekretär im Anschluss die aktuellen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die euroregionalen Arbeitsfelder skizzieren. Überdies kam es zu einem interessanten Austausch zur zukünftigen Ausgestaltung der deutsch-polnischen Kooperation.

Wir danken Herrn Ubbelohde für sein großes Interesse und freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit!

Euroregion Spree-Neiße-Bober e.V.

Das nächste
Amtsblatt

für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

- Amtske topjeno za Wokrejs Sprjewja-Nysa -

**erscheint am
10. Juli 2020**



... für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa unterwegs

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

nun steht die Urlaubszeit vor der Tür und das **Coronavirus** lässt uns immer noch nicht ganz in Ruhe. Aber so langsam haben wir uns alle an die unterschiedlichsten Maßnahmen gewöhnt. Ich bin auch sehr froh, dass die Kindertagesstätten zu einem eingeschränkten Regelbetrieb zurückkehren können und möchte mich bei allen Eltern für das Verständnis und für die Unterstützung in dieser schwierigen Zeit bedanken. Im gesamten Landkreis gab es insgesamt 64 bestätigte Infektionen, wovon 64 als geheilt gelten, drei waren stationär untergebracht und zum Glück – das möchte ich an dieser Stelle ganz besonders betonen – gab es bei uns bisher keinen Todesfall. Mit Blick auf das Alter verteilen sich die COVID-19 Personen dabei wie folgt: 26 Personen waren unter 40 Jahren, acht Personen waren zwischen 40 und 49 Jahren, 15 Personen waren zwischen 50 und 59 Jahren, neun Personen zwischen 60 und 69 Jahren und sechs Personen über 69 Jahre.

Wie lange uns die Vorsichtsmaßnahmen noch beschäftigen werden, kann ich leider nicht voraussagen, aber für Fragen rund um die Corona-Maßnahmen steht das Bürgertelefon unter der Rufnummer 03562 986-10033 weiterhin zur Verfügung.

Ferner möchte ich Sie über die laufenden Aktivitäten im **Strukturwandelprozess** informieren. Auch wenn die eigentlichen Entscheidungen durch den Bund noch nicht getroffen sind, befinden wir uns mitten in der Vorbereitung. Die Landkreise und Gemeinden in der brandenburgischen Lausitz haben im Rahmen einer Vorabfrage des Landes umsetzungsfähige Vorhaben zur Förderung aus dem geplanten Strukturstärkungsgesetz an die Staatskanzlei gemeldet. 50 Projekte der Kommunen und 15 weitere Vorhaben des Landkreises sind in die Themensammlung eingeflossen. Nach Aussage des Bundeswirtschaftsministeriums sollen die gesetzlichen Rahmen für den Strukturwandel noch vor der Sommerpause geschaffen werden.

Auch die **Afrikanische Schweinepest (ASP)** ist weiterhin ein aktuelles Thema. Denn inzwischen trennen uns nur noch 10,5 Kilometer von einem offiziell bestätigten ASP-Fund in Polen. Sobald die Distanz die Schwelle von 10 Kilometern unterschreitet, wird der Landkreis mindestens eine sogenannte Pufferzone aussprechen. Mit dieser lässt sich das grenznahe Seuchengeschehen besser kontrollieren. In Abstimmung sind wir derzeit mit dem Land Brandenburg, ob ein weiterer Zaun errichtet werden sollte. Über diese Entwicklung werde ich in Kürze informieren.

Seit 10 Jahren arbeiten drei Landkreise Spree-Neiße/Sprjewja-Nysa, Dahme-Spreewald und Oder-Spree am gemeinsamen **Großprojekt „Heideradweg“**. Im Dezember 2019 erhielten wir einen Fördermittelbescheid von rund 5,5 Millionen Euro vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit. Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa ist für die rund 23 km lange Strecke als federführend benannt worden. Der neue zu bauende Radweg führt auf der ehemaligen Bahntrasse von Turnow nach Jamlitz und weiter über Ullersdorf bis Weichensdorf. Damit liegt eine sehr anspruchsvolle Aufgabe vor uns, denn die Mittel sollen bis zum 31. Dezember 2021 verbaut sein. Es gilt jetzt keine Zeit zu verlieren und das Projekt zügig anzuschieben. Daher sind die ersten Untersuchungen zur Umweltplanung, Baugrunduntersuchung, Munitionssuche und Abfallerkundung bereits in Arbeit bzw. schon beauftragt.

Liebe Bürgerinnen und Bürger, in knapp 14 Tagen beginnt der Sommer, genießen Sie die Sonnenstrahlen egal wo Sie sind, im heimischen Garten oder unterwegs mit dem Fahrrad auf unseren Radwegen und bleiben Sie gesund.

Ihr Landrat
Harald Altekrüger

Im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Bereich des Landrates ist die Stelle als

Sachbearbeiter Kreistagsbüro (m/w/d)

zum nächstmöglichen Zeitpunkt dauerhaft zu besetzen.

Die Stelle ist mit der Entgeltgruppe 9b TVöD bewertet. Es handelt sich um eine Vollzeitstelle.

Die detaillierte Stellenausschreibung finden Sie auf unserer Internetseite: www.lkspn.de unter der Rubrik „Ausschreibungen“.

Die Bewerbungsfrist endet am 23.06.2020.

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Haupt- und Personalverwaltung
Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Lužyca)



Bürgermeister Fred Mahro ist Preisträger der Europaurkunde

Für ihr Engagement für die europäische Idee und das Miteinander über Nationalgrenzen hinweg hat Europaministerin Katrin Lange 17 Personen, Initiativen und Organisationen aus dem gesamten Land Brandenburg am 8. Mai 2020 die Europaurkunde verliehen.

Die Preisträger sind in den Bereichen Kultur, Handwerk, Kommunales, Zivilgesellschaft, Naturschutz, Justiz, Schule, Universität sowie Sport aktiv und setzen sich auf ganz unterschiedliche Weise seit Jahren für ein europäisches Miteinander ein.

In diesem Jahr mussten – wie so vieles – die Veranstaltungen der Europawoche aufgrund der Beschränkungen im Zuge der Corona-Krise ausfallen. „Die Corona-Pandemie hindert uns aber nicht daran, verdiente Mitstreiterinnen und Mitstreiter für ein Miteinander in Europa zu ehren und sie zu würdigen“, betonte die Europaministerin Lange. Alle 17 Preisträger werden in diesem Jahr die Europaurkunden verbunden mit einem Buchgeschenk auf dem Postweg erhalten. Eine feierliche Auszeichnungsveranstaltung soll noch in diesem Jahr nachgeholt werden.

Gubens Bürgermeister Fred Mahro zählt zu den Empfängern der Auszeichnung. Der Gubener Bürgermeister engagierte sich mit hohem persönlichen Einsatz für eine intensive und partnerschaftliche Beziehung zwischen Brandenburg und seinem polnischen Nachbarn und für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Städte Guben und Gubin. „Ich sehe die Verleihung als eine Auszeichnung für unsere Doppelstadt Guben-Gubin. Besonders schätze ich die gute Zusammenarbeit mit meinem Gubiner Amtskollegen Bartłomiej Bartczak und den fachlichen Austausch beider Verwaltungen. Wir sind eine Eurostadt in der beide Seiten voneinander partizipieren“, bedankte sich Bürgermeister Fred Mahro.

Hintergrund der Europawoche

Die Europäische Union begeht jährlich am 9. Mai den Europatag aus Anlass der "Schuman-Erklärung" vom 9. Mai 1950. Der damalige französische Außenminister schlug damit die Schaffung einer Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vor, aus der sich letztlich die heutige Europäische Union entstand. Dieser Vorschlag, der als „Schuman-Erklärung“ bekannt wurde, gilt als Grundstein der heutigen Europäischen Union.

Am 5. Mai 1949 wurde der Europarat gegründet. Er ist die führende Menschenrechtsorganisation Europas und hat 47 Mitgliedstaaten, von denen 27 Mitglieder der Europäischen Union sind. Beide Daten werden in die sogenannte Europawoche einbezogen, die seit 1995 auf Initiative der Deutschen Länder in Kooperation mit der Europäischen Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Bund in Deutschland stattfindet. Die Europaminister und -senatoren der deutschen Länder beschließen in der Europaministerkonferenz (EMK) jeweils jährlich den genauen Zeitraum.

Ziel ist es, Bürgerinnen und Bürgern das Thema Europa und die Europäische Union durch ein vielseitiges Informations- und Diskussionsangebot vor Ort näher zu bringen und den politischen Dialog über den europäischen Integrationsprozess und die damit verbundenen Veränderungen zu befördern.

Das Veranstaltungsprogramm wird in den einzelnen Ländern individuell geplant. In Brandenburg gehört dazu traditionell auch die Verleihung der Europaurkunden.

Stadt Guben



Pflegekindern ein liebevolles zu Hause geben ... auch in diesen schwierigen Zeiten

In diesen für uns alle so schwierigen Zeiten sind insbesondere die Jüngsten unter uns oftmals die Leidtragenden. Kein Kontakt zu Mitschülern, Kindergartenkindern und Freunden. Kein Kontakt zur Vertrauenslehrerin oder der Lieblingserzieherin in der Kita. Keiner, der aktuell sieht, ob tatsächlich ausreichend Essen auf den Tisch kommt, der mangelnde Kuscheleinheiten kompensiert oder wahrnimmt, dass der „Haussegen schief hängt“.

Insbesondere die Kinder und Jugendlichen, deren Eltern mit sich selbst und ihrer eigenen belasteten Lebenssituation überlastet sind, sind in der Krise in erhöhten Maße gefährdet, vernachlässigt, misshandelt oder missbraucht zu werden.

Manchmal kann es erforderlich sein, Kinder zu ihrem eigenen Schutz in einer anderen als der Herkunftsfamilie unterzubringen.

Manchmal brauchen leibliche Eltern nur eine kurze Verschnaufpause, um sich zu sortieren und wieder gut für ihre Kinder zu sorgen.

In anderen Fällen entscheiden sich Kindeseltern dafür, gute Teilzeitteltern zu sein und geben die Verantwortung für ihr Kind in liebevolle Pflegeelternhände.

Da wo Kinder niemanden Verlässlichen an ihrer Seite haben, bieten fürsorgliche Pflegeeltern Ihren Schützlingen ein zu Hause, bis diese auf eigenen Füßen stehen.

So unterschiedlich die Lebenssituationen der Pflegekinder auch sind, so unterschiedlich müssen sich die Pflegeformen auch individuell gestalten.

Formen der Vollzeitpflege

Die folgenden Pflegeformen sind immer Unterbringungen des Kindes in Vollzeitpflege, das bedeutet, dass das Kind Tag und Nacht in der Pflegefamilie lebt.

Kurzzeitpflege

Eltern sind kurzfristig nicht in der Lage, ihr Kind zu versorgen. Hier besteht kein Erziehungsnotstand, sondern ein Versorgungsnotstand, weil Mutter/Vater z.B. im Krankenhaus, Kur etc. sind. Sobald Mutter/Vater wieder zu Hause ist, geht das Kind in die Familie zurück. Die befristete Vollzeitpflege ist auf sechs Monate begrenzt. Das soziale Umfeld und der Kontakt des Kindes zu seiner Familie sollen erhalten bleiben.

Bereitschaftspflege

Der Aufenthalt des Kindes ist auch hier zeitlich begrenzt. Die Perspektive ist jedoch nicht klar. Entweder geht das Kind zur Herkunftsfamilie zurück, oder es wird in eine Dauerpflegefamilie, manchmal auch in ein Heim vermittelt. Häufig sind die Kinder in Bereitschaftspflege „in Obhut“ genommen worden, weil es eine Kindeswohlgefährdung in der Herkunftsfamilie gab und nun erst einmal die ganze Situation abgeklärt werden muss.

Vollzeitpflege in befristeter Unterbringung

Aufenthalt des Kindes in einer Pflegefamilie mit der klaren Perspektive der Rückkehr des Kindes in seine Herkunftsfamilie. Diese ist für eine gewisse Zeit nicht in der Lage, das Kind weiter selbst zu erziehen und zu versorgen, möchte dies aber in überschaubarer Zukunft wieder tun. Darüber hinaus ist die Beziehung des Kindes zu seinen Eltern und umgekehrt so, dass eine Zukunftsperspektive besteht und die Eltern weiter die Hauptbezugspersonen für das Kind bleiben wollen und sollen. Die Pflegeeltern müssen in dieser Pflegeform eng mit den Herkunftseltern zusammenarbeiten.

Dauerpflege in unbefristeter Unterbringung

Diese Pflegeform ist eine dauerhafte (langjährige) Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie. Das Kind lebt dort bis zur Verselbständigung. Die Pflegeeltern sind die Hauptbezugspersonen für das Kind.

**Der Pflegekinderdienst berät Sie gern zu den unterschiedlichen Pflegeformen.
Nur Mut – wir freuen uns über Ihren Anruf oder Ihre E-Mail.**

Ihre Ansprechpartner:

Für die Stadt Guben, Ämter Peitz und Burg, Gemeinde Schenkendöbern

Frau Paulick, Raum B.4.48a
03562 986-15123
s.paulick-jugendamt@lkspn.de

Für die Städte Forst und Döbern, Gemeinde Groß Schacksdorf/Simmersdorf, Neiße-Malxetal, Wiesengrund und Jämlitz/Düben und Kolkwitz

Frau Coumont, Raum B.4.48
03562 986-15133
k.coumont-jugendamt@lkspn.de

Für die Städte Spremberg, Welzow, Drebkau, Gemeinde Neuhausen, Felixsee, Tschernitz und Hornow/Wadelsdorf

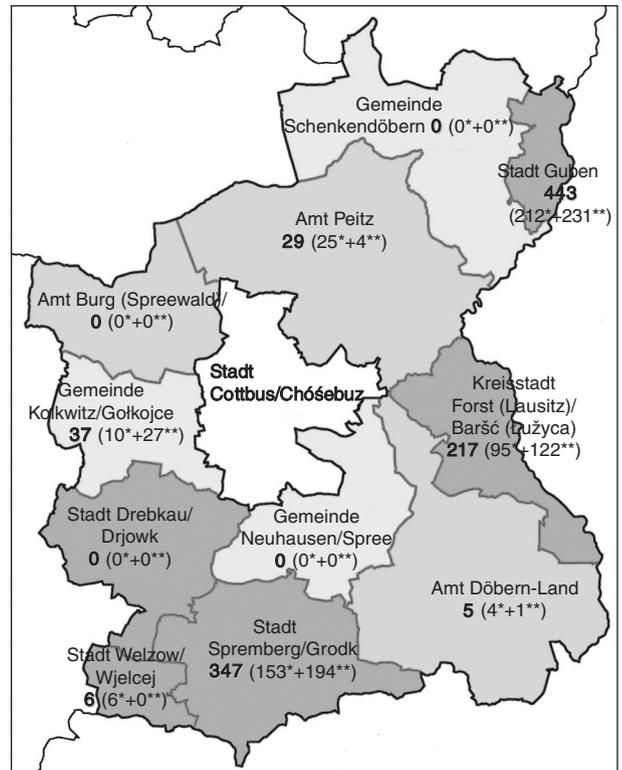
Frau Huckauf, Raum B.4.47
03562 986-15132
n.huckauf-jugendamt@lkspn.de

Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Zugewanderte Menschen mit Migrationshintergrund im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Verteilung auf die Kommunen (Stand 05/2020)

* registriert beim Fachbereich Soziales der Kreisverwaltung
** registriert beim Jobcenter Spree-Neiße



Ehrenamtliche Initiativen und Netzwerke zur Unterstützung von zugewanderten Menschen im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

FORST (LAUSITZ)/BARŠĆ (ŁUŻYCA)
Flüchtlingsnetzwerk (FlüNet) Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca)
Kontakt: fluenet@gmx.de

Forster Brücke
Ansprechpartner: Ev. Kirchengemeinde Forst (Lausitz)
Kontakt: ev-kirche-forst@t-online.de

GUBEN
Flüchtlingsnetzwerk „Flucht und Migration“ Guben
Kontakt: gba@guben.de

SPREMBERG/GRODK
Netzwerk (NW) „Spremlinger Allianz für Toleranz“
Kontakt: gsb@stadt-spremberg.de

Runder Tisch für Ausländer - gegen Gewalt in Spremberg
Kontakt: buergerbuero@spd-spremberg.de

DÖBERN
Vielfalt im Amt Döbern-Land
Kontakt: i.lutzens@amt-doebern-land.de

WELZOW/WJELCEJ
Arbeitskreis Willkommenskultur Welzow (AKWW)
Kontakt: d.pusch@welzow.de

KOLKWITZ/GOLKOJCE
Initiative „Kolkwitz engagiert sich“
Kontakt: carina.radochla@stiftung-spi.de

LÄNDLICHE ENTWICKLUNG IM FOKUS



Spree-Neiße-Land

Liebe Leserinnen und Leser,

in der heutigen Ausgabe können wir über die Fertigstellung eines kommunalen Vorhabens berichten, das mit Hilfe einer LEADER-Förderung realisiert werden konnte und die touristische Attraktivität im gesamten Stadtgebiet aufwertet.

Neues Orientierungs-, Informations- und Leitsystem in der Stadt Forst (Lausitz) und seinen Ortsteilen



Bereits seit über zehn Jahren wird die Idee zu einem einheitlichen Orientierungs- und Leitsystem insbesondere für Fußgänger und Radfahrer im gesamten Stadtgebiet verfolgt. In den vergangenen Jahren wurden dazu viele Tipps und Anregungen von Bürger*innen und Unternehmer*innen der Stadt sowie Mitgliedern in den Ortsbeiräten gegeben. Neben den Mitarbeiter*innen von touristischen Einrichtungen gaben auch Touristen wichtige Hinweise. Viele Informationen flossen in die Planungen mit ein und wurden mit Hilfe eines Planungsbüros erfasst, auf den Prüfstand gestellt und in ein Konzept eingearbeitet. Das Ori-

entierungs-, Informations- und Leitsystem beinhaltet mehrsprachige Begrüßungstafeln am Oder-Neiße-Radweg, Informationstafeln mit Stadtplan und Radwegkarte, Touristische Wegweiser im Stadtgebiet sowie Informationskästen und Hinweisschilder zu touristischen Ausflugszielen im ländlichen Raum der Stadt.

Da die Stadt Forst (Lausitz) die finanziellen Aufwendungen für das umfassende Vorhaben nicht aus eigenen Mitteln stemmen konnte, wurde nach der Möglichkeit einer Förderung gesucht. Die Stadt Forst (Lausitz) nahm Kontakt mit dem Regionalmanagement der LEADER-Region Spree-Neiße-Land auf. Nachdem die Rahmenbedingungen und die Fördermöglichkeiten abgesteckt waren, reichte die Stadt Forst (Lausitz) im Oktober 2016 einen Antrag auf LEADER-Förderung bei der LAG Spree-Neiße-Land e.V. ein. Nach erneuter Antragstellung im Mai 2017 deren Zusage im August 2017 und der Bewilligung durch das Land Brandenburg im April 2018 wurden die Planungsleistungen öffentlich ausgeschrieben und beauftragt. Für die Bau- und Lieferleistungen erfolgte dann die öffentliche Ausschreibung im Jahr 2019. Nach deren Beauftragung begannen die Arbeiten Ende Anfang 2020 mit dem Aufstellen der Wegweiser im Stadtgebiet. Ein speziell für die Forster Innenstadt entwickeltes Leitsystem weist auf wichtige Einrichtungen wie das Krankenhaus, das Rathaus oder die Touristinformation hin. Auch freizeitorientierte und touristische Einrichtungen wie das Freibad, der Rosengarten, das Textilmuseum und das Rad- und Reitstadion sind ausgeschildert.

Als eigenständiges Projekt hat der Landkreis Spree-Neiße bereits im Jahr 2019 eine einheitliche Knotenpunktwegweisung des Radwegenetzes im gesamten Landkreis aufgestellt. Jeder dieser Knotenpunktwegweiser ist mit der Nummer des Standorts versehen. Hinweisschilder weisen die jeweiligen Fern- und Nahziele aus. Auch im gesamten Forster Stadtgebiet befinden sich einige dieser Wegweiser. Um auch hier auf touristische Attraktionen der Stadt Forst (Lausitz) hinzuweisen, wurden im Rahmen des LEADER-Projektes weitere Hinweisschilder wie beispielsweise für den Rosengarten oder das Textilmuseum angebracht. Heike Korittke, Verwaltungsvorstand für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Forst (Lausitz) sagt: „Die Zusammenarbeit mit dem Landkreis Spree-Neiße war sehr positiv. Wir konnten mit unserem LEADER-Projekt unmittelbar anknüpfen und durch die Mitnutzung der bereits vorhandenen Knotenpunktwegweiser auch Kosten reduzieren. Mit der gemeinsamen Ausschilderung von der Stadt und dem Landkreis entstehen Synergieeffekte für beide Beteiligte. Forst (Lausitz) und die gesamte Region wird damit touristisch aufgewertet.“ Im Rahmen des LEADER-Projektes wurden als Ergänzung weitere Hinweisschilder im gleichen Design aufgestellt, die sich zwischen den ländlich geprägten Ortsteilen befinden. Darauf sind die nächsten Ortslagen sowie nahe gelegene Ausflugsziele ausgewiesen. Alle Wegweiser sind zweisprachig in Deutsch und Sorbisch/Wendisch beschriftet.



Zudem befinden sich am Oder-Neiße-Radweg jeweils mehrsprachige Begrüßungstafeln. Darauf werden Radtouristen und Gäste in deutscher, polnischer, englischer und sorbisch/wendischer Sprache herzlich willkommen geheißen. Auch auf den insgesamt 17 Informationstafeln mit einem Stadtplan von Forst (Lausitz) und einer Radwegkarte der Region sind die Erläuterungen ebenfalls in den vier Sprachen zu finden. Mit dem Aufstellen von einheitlichen Informations- und Bekanntmachungskästen im Stadtgebiet und den Ortsteilen konnten Ende April 2020 die Arbeiten abgeschlossen werden. Neben dem Platz für Aushänge und Informationen sind rückseitig ebenso Stadtplan und Radwegkarte angebracht. Mit dem neuen Orientierungs- und Leitsystem ist es gelungen, im ländlichen wie auch städtischen Gebiet der Stadt ein flächendeckendes und gut strukturiertes System zu schaffen und ins Umland zu vernetzen. Es ermöglicht sowohl Einwohnern wie auch Ortsfremden, sich schnell zu orientieren. Das Auffinden von Zielen im Stadtgebiet sowie touristischen Ausflugszielen in den Ortsteilen hat sich erheblich verbessert und macht einen Besuch in der Rosenstadt Forst (Lausitz) für Touristen und Tagesausflügler noch attraktiver und lädt zu weiteren Erkundungen ein.



Fotos: LAG Spree-Neiße-Land e.V., M. Tilch

Text: LAG Spree-Neiße-Land e.V.



Spree-Neiße-Land

Ansprechpersonen in der LEADER-Region "Spree-Neiße-Land"

Katrin Lohmann und Manuela Tilch
Raum D.5.10, Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Lužyca)
Telefon: 03562 986-16199
Internet: www.spree-neisse-land.de



Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschafts-
fonds für die Entwicklung des
ländlichen Raums



Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.

Im Landkreis Spree-Neiße, Dezernat III,
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie ist eine Stelle als

Jugendamtsleiter/ Leiter des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie (m/w/d)



zum nächstmöglichen Termin dauerhaft zu besetzen.

Der Fachbereich nimmt unter anderem folgende Aufgaben wahr: Allgemeiner Sozialer Dienst, Pflegekinderwesen, Jugendgerichtshilfe, Amtsvormundschaften/Beistandschaften/Beurkundungen, Jugendarbeit bzw. Jugendförderung, wirtschaftliche Jugendhilfe sowie Familienleistungen wie BAföG, Bundeselterngehalt und Unterhaltsvorschuss.

Folgende Arbeitsaufgaben erwarten Sie:

- fachliche und organisatorische Steuerung der Aufgaben des Fachbereichs,
- Führung, Beratung und Fortbildung der Mitarbeitenden,
- die Planung und Steuerung der personellen und finanziellen Ressourcen des Fachbereichs,
- Zusammenarbeit mit dem Jugendhilfeausschuss und Unterausschuss für Jugendhilfeplanung,
- Zusammenarbeit mit den Jugendhilfeträgern sowie mit den Ämtern und Gemeinden im Kreisgebiet,
- Zusammenarbeit mit Fachbereichen der Kreisverwaltung,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Begleitung von kommunalen Arbeitsgruppen/Arbeitsgruppen des Landes

Das bieten wir Ihnen:

- Bezahlung nach TVöD entsprechend der Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen,
- eine sehr gute Arbeitsatmosphäre in einem kooperativen und aufgeschlossenem Team,
- Jahressonderzahlung,
- 30 Tage Erholungsurlaub,
- betriebliche Altersvorsorge,
- grundsätzlich flexible Arbeitszeiten von 06:00 bis 19:00 Uhr – ohne Kernzeit,
- ein breites Spektrum an Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten

Wir erwarten von Ihnen:

- eine erfolgreich abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung und vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen in mindestens einem Aufgabefeld der Jugendhilfe oder,
- eine erfolgreich abgeschlossene Hochschulausbildung mit langjährigen vertieften Kenntnissen und Erfahrungen in mindestens einem Aufgabefeld der Jugendhilfe,
- mehrjährige Führungserfahrung, vorzugsweise in einem Aufgabenbereich der Jugend- oder Sozialhilfe,
- gute mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit,
- Fähigkeit zu analytischem und strategischem Denken sowie zu konzeptioneller Arbeit,
- Managementkompetenzen und Organisationsfähigkeit,
- Personalführungskompetenz, Verantwortungsbereitschaft und Loyalität

Es wird vorausgesetzt, dass die Bewerbenden über die Fahrerlaubnis Klasse B verfügen. Die Bereitschaft zur Nutzung des Privat-Pkw für Dienstfahrten wird erwartet.

Bei Einstellungszusage wird die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 1 Nr. 2 (a) Bundeszentralregistergesetz (Belegart 0E) verlangt.

Es handelt sich um eine Vollzeitstelle.

Der Landkreis Spree-Neiße begrüßt Bewerbungen von Menschen, unabhängig von deren Geschlecht, Nationalität, ethnischer und sozialer Herkunft, Religion/Weltanschauung, Alter sowie sexueller Orientierung und Identität. In gleichem Maße werden Bewerbungen von Personen befürwortet, die ehrenamtlich Aufgaben und damit Verantwortung für unsere Gesellschaft übernehmen.

Bewerbungen von schwerbehinderten und diesen gleichgestellten Menschen sind willkommen. Diese werden bei gleicher Eignung nach Maßgabe des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) besonders berücksichtigt.

Vollständige und aussagefähige Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum 26.06.2020 an den

**Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Haupt- und Personalverwaltung
Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz)/Barść (Łużyca)**

oder per E-Mail in einer zusammengefassten Datei im pdf-Format mit einer Größe von max. 5 MB unter Angabe des Adressaten Haupt- und Personalverwaltung an datenaustausch@lkspn.de

Hinweis:

Auf den Gebrauch von Bewerbungsmappen und auf die Vorlage von Bewerbungsfotos wird verzichtet. Es wird empfohlen, eine Behinderung/Gleichstellung zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen und nachzuweisen.

Von der Zusendung von Eingangsbestätigungen und Zwischennachrichten wird abgesehen. Aus Kostengründen werden externe Bewerbungsunterlagen in Papierform nur zurückgesendet, soweit ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist.

Bei Fragen zum Verfahren steht Frau Hagenbach als Ansprechpartnerin telefonisch unter der Nummer +49 3562 986-11103 zur Verfügung. Bei fachspezifischen Fragen gibt Herr Koch Auskunft, telefonisch zu erreichen unter +49 3562 986-10300.

Hinweise zum Datenschutz

Persönliche Daten werden im Rahmen dieses Bewerbungsverfahrens auf der Grundlage der einschlägigen Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und den Regelungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) verarbeitet. Für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens erhalten die beteiligten Personen und Gremien (z. B. Fachführungskräfte bzw. Fachverantwortliche, Personalvertretung, Gleichstellungsbeauftragte oder Schwerbehindertenvertretung) Einsicht in Ihre Bewerbungsunterlagen.

Wir bringen Deutsche und Polen zusammen!



EUROPAISCHE UNION
Europäischer Fonds für
regionale Entwicklung

UNIA EUROPEJSKA
Europejski Fundusz
Rozwoju Regionalnego

BB-PL
INTERREG VA
2014-2020

"Barrieren reduzieren - gemeinsame Stärken nutzen" / "Redukować bariery - wspólnie wykorzystywać silne strony"

Gute Beziehungen zwischen Vereinen, Stiftungen, Verwaltungen und vielen weiteren Institutionen beiderseits der Neiße sind die Basis für eine erfolgreiche Entwicklung unserer Grenzregion.

Wie aber können sich Deutsche oder Polen trotz der gegenwärtigen Corona-Pandemie kennenlernen, um eine Kooperation aufzubauen?

Im Rahmen unseres Projektes #Partner2022 wollen wir Ihnen dabei sehr gern helfen!

- Mit Izabela Pantkowska und Mariusz Welman aus dem Büro in Gubin sowie Ewa Baginska und Carsten Jacob aus der Geschäftsstelle in Guben stehen Ihnen vier Ansprechpartner zur Verfügung.
- Die o.g. Kollegen begleiten Sie zweisprachig (d.h. von der Suche nach einer geeigneten Institution bis hin zur Projektkonzeption).
- Wir stehen Ihnen telefonisch, per E-Mail sowie im persönlichen Gespräch zur Verfügung.
- Bei den derzeitigen Einschränkungen im Grenzverkehr besteht zudem die Möglichkeit Beratungen als Videokonferenz durchzuführen (bspw. via Skype oder Zoom).
- Bestehende Sprachbarrieren stellen keine Hürde dar, denn die Sprachmittlung übernehmen wir.

Darüber hinaus liegt uns viel daran deutsche und polnische Institutionen weiter zu vernetzen. So werden wir:

- unsere Datenbank zur Partnersuche zu einer Applikationslösung weiterentwickeln.
- 2021 insgesamt vier spannende Workshops (bspw. für Vereine, Bildungsträger, Kultur- und Sporteinrichtungen) mit Referenten aus anderen Grenzregionen organisieren.

Neugierig geworden? Dann melden Sie sich bei uns! info@euroregion-snb.de oder info@euroregion-snb.pl

Euroregion Spree-Neiße-Bober e.V.